

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO: Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben

Erläuterungsbericht

22. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	6
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	7
2 Handlungsbedarf	8
3 Nationales und internationales Umfeld	9
4 Erläuterungen zur Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)	9
4.1 Vorbemerkungen.....	9
4.2 Solvabilität.....	10
4.2.1 Schweizer Solvenztest (SST): Annahmen, SST-Bilanz und Bewertung (Art. 1–6)	10
4.2.2 Modelle (Art. 7–19)	18
4.2.3 Berichterstattung (Art. 20–22)	36
4.2.4 Fachliche Anforderungen sowie Berücksichtigung der SST-Ergebnisse und -Erkenntnisse (Art. 23–25).....	40
4.3 Versicherungstechnische Rückstellungen	41
4.3.1 Lebensversicherung (Art. 26–40)	41
4.3.2 Schadenversicherung (Art. 41–50).....	42
4.3.3 Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 51–53)	44
4.3.4 Besondere Bestimmungen für die Rückversicherung (Art. 54–55).....	45
4.3.5 Dokumentation der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 56)	45
4.4 Sollbetrag des gebundenen Vermögens (Art. 57–59)	46
4.4.1 Berücksichtigung des Überschussfonds im Sollbetrag des gebundenen Vermögens in der Lebensversicherung (Art. 57)	46
4.4.2 Zuschlag nach Art. 18 VAG (Art. 58).....	46

4.4.3	Bestimmung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens (Art. 59)	46
4.5	Gebundenes Vermögen (Art. 60–77)	46
4.5.1	Gegenparteiisikobehaftete Werte (Art. 60–62)	46
4.5.2	Begrenzungen (Art. 63–64)	47
4.5.3	Derivate (Art. 65–69)	47
4.5.4	Berichterstattung zu Derivaten (Art. 70)	47
4.5.5	Effektenanleihe und Pensionsgeschäft (Art. 72–74)	48
4.5.6	Strukturierte Produkte (Art. 75)	48
4.5.7	Immobilienbewertung (Art. 76–77)	48
4.6	Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit (Art. 78–84)	49
4.6.1	Aufnahme der Versicherungstätigkeit des eines ausländischen Versicherunternehmens (Art. 78–79)	49
4.6.2	Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar (Art. 80)	49
4.6.3	Inhalt des Berichts (Art. 81)	50
4.6.4	Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 84 Abs. 1–3)	51
4.6.5	Jahresrechnung von Zweigniederlassungen (Art. 84 Abs. 4)	51
4.7	Beispielrechnungen für die Lebensversicherung (Art. 85–88)	51
4.7.1	Konsistenz der Beispielrechnungen (Art. 85)	51
4.7.2	Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario (Art. 86)	52
4.7.3	Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 87)	52
4.7.4	Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung (Art. 88)	53
4.8	Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen (Art. 89–91)	53
4.8.1	Meldepflicht bei Änderung von Tatsachen (Art. 89)	53
4.8.2	Meldepflicht bei Nichteinhaltung der Mindeststandards für die Weiterbildung (Art. 90)	54
4.8.3	Berichterstattung an die FINMA (Art. 91)	54
4.9	Versicherungsgruppen und -konglomerate (Art. 92–96)	54

4.9.1	Änderung der Beteiligungsverhältnisse (Art. 92).....	54
4.9.2	Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Begriffe (Art. 93).....	54
4.9.3	Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Mindestwerte (Art. 94)	54
4.9.4	Aufgaben der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe (Art. 95).....	55
4.9.5	Inhalt des Berichts der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe (Art. 96).....	56
5	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“	56
6	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (<i>Public Disclosure</i>)“	56
7	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“	57
8	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2016/4 „Versicherungsgruppen und -konglomerate“	58
9	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben „Lebensversicherung“	58
9.1	Allgemeines.....	58
9.2	Gegenstand (Rz 1).....	58
9.3	Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen (Rz 2–8).....	59
9.4	Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Rz 11–52)	60
9.5	Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung (Rz 60–101).....	62
9.6	Beispielrechnungen für Lebensversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Rz 102–104)	63
9.7	Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten (Rz 106–110)	63
9.8	Erläuterungen zur Formel für Abfindungswerte (Anhang)	63
10	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben „SST“.....	63

10.1	Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA (Rz 3–12)...	64
10.2	Szenarien (Rz 13–16)	64
10.3	Prüfung der SST-Berichterstattung durch die FINMA (Rz 17–24)	64
10.4	Prüfung von SST-Modellen durch die FINMA (Rz 25–35).....	64
11	Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2017/5 „Geschäftspläne – Versicherer“	65
12	Aufhebung bestehender FINMA-Rundschreiben	65
12.1	FINMA-Rundschreiben 2008/25 „Auskunftspflicht Versicherer“ ...	65
12.2	FINMA-Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“	66
12.3	FINMA-Rundschreiben 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“	66
12.4	FINMA-Rundschreiben 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“	66
12.5	FINMA-Rundschreiben 2016/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“	66
13	Regulierungsprozess	66
13.1	Vorkonsultation.....	67
13.2	Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	67
13.3	Öffentliche Konsultation	67
14	Regulierungsgrundsätze	68
15	Wirkungsanalyse	68
16	Weiteres Vorgehen	70

Kernpunkte

1. Ziel der Vorlage ist es, auf Stufe FINMA die Vorgaben aus dem teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der teilrevidierten Aufsichtsverordnung (AVO) prinzipienbasiert und proportional umzusetzen.
2. Die FINMA wurde im Rahmen verschiedener Delegationen sowohl im VAG wie auch in der AVO zur Regulierung verpflichtet bzw. ermächtigt. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet.
3. Die Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) und die Revision der FINMA-Rundschreiben decken unter anderem die folgenden Punkte ab:
 - Ausführungen zu technischen Einzelheiten des **Schweizer Solvenztests (SST)** in der AVO-FINMA als Konsequenz der Verankerung des SST im VAG und in der AVO ohne wesentliche inhaltliche Änderung;
 - Reduktion der Bestimmungen zum **gebundenen Vermögen** in der AVO-FINMA auf ein Minimum und Verzicht auf Praxisausführungen als Konsequenz des neu in VAG und AVO verankerten *Prudent Person Principle*;
 - Ausführung der Bestimmungen zu den **versicherungstechnischen Rückstellungen** in der AVO-FINMA auf Basis der Delegationskompetenzen an die FINMA aus VAG und AVO und orientiert an der bisher bestehenden Praxis;
 - Ausführung der Delegationskompetenzen der AVO an die FINMA im Bereich der **Beispielrechnungen für die Lebensversicherung**;
 - Ausführung der technischen Delegationskompetenzen der AVO an die FINMA im Bereich der Aufsicht über die **Versicherungsvermittler**;
 - Präzisierung der Aufgaben des **verantwortlichen Aktuars** und deren Berichterstattung sowie der Aufgaben der neu auf Stufe AVO eingeführten **Gruppenaktuarsfunktion** sowie deren Berichterstattung.
4. Die Anpassungen in der AVO-FINMA und in den FINMA-Rundschreiben zielen – wie die Teilrevision des VAG und der AVO – auf die Verstärkung des Kundenschutzes und die damit verbundene Umsetzung des kundenschutzbasierten Aufsichtsansatzes ab und berücksichtigen internationale Entwicklungen.
5. Als Resultat der Analyse der Stufengerechtigkeit der bisher in FINMA-Rundschreiben enthaltenen Praxisanforderungen werden verschiedene Inhalte neu in der AVO-FINMA festgehalten. In der Konsequenz werden einige Rundschreiben revidiert oder aufgehoben.

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Am 18. März 2022 wurde die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) vom Eidgenössischen Parlament verabschiedet¹. Im Fokus der Teilrevision des VAG standen das kundenschutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept, die Solvenzbestimmungen (bessere Verankerung des Schweizer Solvenztests SST im Gesetz), die Versicherungsvermittlung (Stärkung des Kundenschutzes und Anlehnung an das Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 [FIDLEG; SR 950.1] beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter) sowie das Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen.

Als Folge der Teilrevision des VAG wurde auch die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO; SR 961.011) in verschiedenen Bereichen angepasst. Die Teilrevision der AVO umfasste unter anderem die Aufnahme von Grundsätzen für die kundenschutzbasierte Aufsicht, die Festlegung der technischen Prinzipien des SST auf Stufe AVO, die Stärkung der Eigenverantwortung der Versicherungsunternehmen mit prinzipienorientierten Bestimmungen zum gebundenen Vermögen, die Konkretisierung der Verhaltensregeln im Zusammenhang mit dem Vertrieb von bestimmten Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter in Anlehnung an das FIDLEG, die Schärfung des Begriffs der Versicherungsvermittlung und die Konkretisierung der im Rahmen der Teilrevision des VAG verschärften Vermittleraufsicht sowie die Berücksichtigung internationaler Entwicklungen.

Der Bundesrat verabschiedete die Teilrevision der AVO am 2. Juni 2023². Die Teilrevision des VAG und der AVO tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das VAG und die AVO enthalten punktuell Delegierungen an die FINMA. Diese werden mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt. Hierzu sind inhaltliche Anpassungen an der aktuellen Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA vom 13. Dezember 2019 (AVO-FINMA; SR 961.011.1) notwendig. Zudem müssen verschiedene Rundschreiben der FINMA angepasst werden. Ziel ist es, den auf Stufe FINMA notwendigen Nachvollzug des übergeordneten Rechts in dessen Rahmen und Möglichkeiten schlank, prinzipienbasiert und proportional umzusetzen.

¹ BBl 2022 704

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95538.html> auch abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrat > Dokumentation > Medienmitteilungen

2 Handlungsbedarf

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist, und hält in Rundschreiben die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung fest. Ist die FINMA zum Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen ermächtigt, so sind diese in der Form einer Verordnung zu erlassen. Eine Rechtsetzungskompetenz ist, sofern nicht anders vorgesehen, auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt. Mittels Rundschreiben kann die FINMA Transparenz über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung in ihrer Aufsichtstätigkeit schaffen. Rundschreiben dienen ausschliesslich der Rechtsanwendung und enthalten keine rechtsetzenden Bestimmungen.

In der Hauptsache ergibt sich der Handlungsbedarf für die Regulierung auf Stufe FINMA aus den Delegationsdelegationen aus dem VAG und der AVO. Ferner werden Inhalte verschiedener FINMA-Rundschreiben stufengerecht gemäss Vorgabe von Art. 16 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) in die AVO-FINMA überführt und die entsprechenden Rundschreiben oder Teile der Rundschreiben aufgehoben.

Die Anpassungen betreffen die folgenden Themen:

- Solvenz: Ausführungen zu den technischen Einzelheiten des SST in der AVO-FINMA auf Basis der bestehenden Praxis und Begrenzung des FINMA-Rundschreibens zum SST auf wenige Themen
- Versicherungstechnische Rückstellungen: Verankerung der bisher bestehenden Praxis zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der AVO-FINMA auf Basis der Delegationskompetenzen an die FINMA und Aufhebung der FINMA-Rundschreiben zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (bzw. der entsprechenden Kapitel)
- Gebundenes Vermögen: Festhalten weniger Ausführungsbestimmungen zum gebundenen Vermögen in der AVO-FINMA im Sinne der neuen prinzipienorientierten Vorgaben gemäss *Prudent Person Principle* in VAG und AVO und Aufhebung des FINMA-Rundschreibens 2016/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“
- Verhaltensregeln in der Lebensversicherung: Wenige Präzisierungen zu den in der AVO bereits umfassenden Vorgaben zu Beispielrechnungen für die Lebensversicherung in der AVO-FINMA und Überarbeitung des FINMA-Rundschreibens 2016/6 „Lebensversicherung“
- Versicherungsvermittlung: Ausführungen zu technischen Details zur Aufsicht über die Versicherungsvermittler, zu denen die AVO-Delegationskompetenzen an die FINMA vorsieht (Meldepflichten, Meldung bei Nichteinhaltung der Mindeststandards zur Weiterbildung, Reporting)

- Verantwortlicher Aktuar: Präzisierung der Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und deren Berichterstattung in der AVO-FINMA
- Gruppenaufsicht: Übernahme der Meldepflichten im Zusammenhang mit gruppeninternen Vorgängen aus dem FINMA-Rundschreiben 2016/4 „Versicherungsgruppen und -konglomerate“ in die AVO-FINMA, Präzisierung der Anforderungen an die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe und deren Berichterstattung in der AVO-FINMA sowie Berücksichtigung der neuen Genehmigungspflicht für Personen der Konzernoberleitungsgesellschaft im FINMA-Rundschreiben 2017/5 „Geschäftspläne – Versicherer“
- *Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)*: Anpassungen im FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“ im Zuge der diesbezüglichen Teilrevision der AVO (Aufhebung von Redundanzen sowie Präzisierung zum Prozess für die Genehmigung von Ausnahmen)
- Offenlegung (*Public Disclosure*): Anpassungen im FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ im Zusammenhang mit Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5.

3 Nationales und internationales Umfeld

Gemäss Art. 6 Abs. 5 FINMAG-VO sind bei der Regulierung internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten zu berücksichtigen.

So tragen die Einführung des *Prudent Person Principle* beim gebundenen Vermögen (die bereits auf Stufe AVO erfolgt), die Anpassungen im Rahmen der Gruppenaufsicht, aber auch die Verhaltensregeln beim Vertrieb qualifizierter Lebensversicherungen und die Stärkung der Vermittleraufsicht (beides erfolgt ebenfalls bereits auf Stufe AVO) auch internationalen Entwicklungen – insbesondere den *Insurance Core Principles (ICP)* der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) – Rechnung.

4 Erläuterungen zur Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)

4.1 Vorbemerkungen

Die Anpassungen der AVO-FINMA ergeben sich aus den Delegationsbestimmungen im VAG und in der AVO. Ferner werden Inhalte verschiedener FINMA-Rundschreiben stufengerecht in der AVO-FINMA definiert.

4.2 Solvabilität

4.2.1 Schweizer Solvenztest (SST): Annahmen, SST-Bilanz und Bewertung (Art. 1–6)

4.2.1.1 Stichtag (Art. 1)

Grundlage für die Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals ist die SST-Bilanz nach Art. 9a Abs. 1 VAG und Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 AVO. Für das risikotragende Kapital ist dies die SST-Bilanz zum Stichtag; für das Zielkapital wird zusätzlich die SST-Bilanz am Ende der 12 Monate (Einjahresperiode) ab Stichtag benötigt (bisherige Rz 17 FINMARS 17/3). Die vorliegende Bestimmung stützt sich auf Art. 33 AVO und legt den Stichtag gemäss Art. 22 AVO fest.

Absatz 1

Der Stichtag 31. Dezember des Vorjahres entspricht allgemeiner Praxis und vereinfacht die bisherige Regelung. Damit sind Abweichungen zwischen dem 31. Dezember und dem 1. Januar in der Berechnung des risikotragenden Kapitals nicht generell zu berücksichtigen. Bei ausserordentlichen Änderungen zwischen dem 31. Dezember und 1. Januar kommt Abs. 3 zum Tragen.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Rz 23 FINMARS 17/3 mit Ausnahme der Streichung von „in der Regel“; die Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt. Vorbehältlich Abs. 3 dürfen nach dem „Stichtagprinzip“ in der SST-Ermittlung nur Daten und Informationen berücksichtigt werden, die zum Stichtag bekannt sind. Insbesondere sind die in der Einjahresperiode ab Stichtag möglichen Entwicklungen nach Art. 22 AVO, die die vorausschauende Sicht des SST über 12 Monate ausdrücken, auf dem Stand zum Stichtag zu modellieren. Relevant ist dies insbesondere, weil der Termin für die Einreichung der SST-Ermittlung an die FINMA (Art. 20 AVO-FINMA) mehrere Monate nach dem Stichtag ist und bis dahin neue Daten und Informationen vorliegen können.

Absatz 3

Bei ausserordentlichen Änderungen der Risikosituation zwischen Stichtag und Einreichung der SST-Ermittlung (falls beispielsweise fast alle Versicherungsverträge wegfallen) ist eine SST-Ermittlung auf dem Stand des Stichtags unter Umständen nicht mehr nützlich. „Ausserordentlich“ ist eine Veränderung insbesondere, wenn sie im Folgejahr zwischen Stichtag und Einreichung nicht nochmals mit einer ähnlichen Wahrscheinlichkeit erwartet wird.

4.2.1.2 Annahmen für den SST (Art. 2)

Dieser Artikel konkretisiert die sich aus Art. 22 AVO ergebenden fundamentalen Annahmen für den SST. Diese betreffen die Bewertung der SST-Bilanz zum Stichtag und die Modellierung der Einjahresperiode ab Stichtag (Abs. 1) sowie die Bewertung der SST-Bilanz am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag (Abs. 2 und 3). Sie haben damit Auswirkungen auf die Berechnung des risikotragenden Kapitals (Abs. 1) und des Zielkapitals (Abs. 1–3).

Für Annahmen, die in Abs. 2 und 3 nicht explizit behandelt werden, gelten die Anforderungen gemäss Art. 41 AVO. Beispielsweise sollen die Annahmen zum Verhalten der Versicherten und zu den finanziellen Aufwendungen inklusive Kosten realistisch bezogen auf die betrachtete Situation sein (bisherige Rz 38 FINMA-RS 17/3). Wie in der bisherigen Rz 34 FINMA-RS 17/3 für Annahmen gemäss Abs. 1 festgehalten, kann die FINMA von Versicherungsunternehmen im SST getroffene Annahmen einschränken, wenn sie Art. 41 AVO nicht erfüllen.

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem ersten Satz der bisherigen Rz 34 FINMA-RS 17/3 und konkretisiert Art. 22 Abs. 1 AVO in Bezug auf die Ausgangslage zum Stichtag und die möglichen Entwicklungen in der Einjahresperiode ab Stichtag. Für beide wird angenommen, dass Versicherungsunternehmen der eigenen Geschäftsplanung folgen. Neu wird spezifiziert, dass dies die Einjahresperiode ab Stichtag betrifft.

Vorausgesetzt ist dabei nach Art. 41 AVO insbesondere, dass die Annahmen zur eigenen Geschäftsplanung bezogen auf die spezifische Situation zum Stichtag realistisch sind (bisherige Rz 34 zweiter Satz FINMA-RS 17/3). Bei Versicherungsunternehmen in Abwicklung, Sanierung oder mit Massnahmenplänen muss die im SST abgebildete eigene Geschäftsplanung konsistent zu den entsprechenden Vorgaben sein. Zudem soll die Annahme nur so weit zugrunde gelegt werden, als dass dies „möglich und sinnvoll“ ist. Damit sollen insbesondere gewisse in der bestehenden Praxis verwendete Vereinfachungen in der Abbildung der eigenen Geschäftsplanung grundsätzlich zulässig bleiben. Dies insbesondere, um die Standardmodelle praktikabel zu halten.

Aus dem Absatz folgt insbesondere, dass ausgehende Rückversicherung (d.h. ausgehende, passive Rückversicherung und Retrozession), die gemäss realistischer eigener Geschäftsplanung in der Einjahresperiode ab Stichtag geschrieben wird, im SST abgebildet wird (bisherige Rz 64 FINMA-RS 17/3).

Absatz 2

Konsistent zu Art. 22 AVO erfolgt im SST am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag ein (hypothetischer) Übergang von der eigenen Geschäftsplanung zu einer regulären Erfüllung der zu dem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverpflichtungen unter einer fortgeführten Einhaltung des Schutzniveaus des SST. Reguläre Erfüllung unter einer fortgeführten Einhaltung des Schutzniveaus des SST bezieht sich auf Art. 22 Abs. 2 AVO und die dazugehörigen Erläuterungen zur Änderung der Aufsichtsverordnung vom 2. Juni 2023³ (Erläuterungen zur AVO). Der Wert der Versicherungsverpflichtungen nach Art. 30 Abs. 1 AVO am Ende der Einjahresperiode entspricht den Produktionskosten dafür. Basis für die Ermittlung der Produktionskosten ist der Plan nach Bst. b zusammen mit den weiteren Annahmen dieses Absatzes als Anforderungen an den Plan. Insbesondere ist nach Bst. c für den Plan die Annahme zugrunde zu legen, dass das Versicherungsunternehmen während des Plans gerade auf die Erfüllung des Schutzniveaus nach Art. 22 AVO kapitalisiert ist. Abs. 2 entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen Rz 35, 36, 39 und 40 FINMA-RS 17/3.

Im Allgemeinen gibt es verschiedene Pläne, mit denen die Versicherungsverpflichtungen unter einer fortgeführten Einhaltung des Schutzniveaus des SST regulär erfüllt werden. Nach Bst. b Ziff. 2 soll ein Plan ausgewählt werden, mit dem der Wert der Verpflichtungen nicht unnötig hoch wird. Diese Formulierung ersetzt die bisherige "möglichst minimiert" aus Rz 40 FINMA-RS 17/3, weil sie die Anforderung klarer beschreibt; damit ist keine Praxisänderung beabsichtigt. Es wird nicht verlangt, dass der Plan mit dem minimalen Wert gewählt wird. Zur Verringerung des Werts kann beispielweise beitragen, die Aktiven am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag so auf die Versicherungsverpflichtungen auszurichten, dass kein vermeidbares Marktrisiko eingegangen wird. Allenfalls können auch ausserhalb von Sanierung oder Versicherungskonkurs vom Versicherungsunternehmen rechtlich durchsetzbare Senkungen der Versicherungsleistungen vorgenommen werden (bisherige Rz 37 FINMA-RS 17/3).

Absatz 3

Unter dem Plan nach Abs. 2 wird Verkauf und Kauf nach dem Ende der Einjahresperiode ab Stichtag auf Aktiven mit verlässlichem Marktwert beschränkt (Bst. a). Zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag kann in der in Bst. b und c festgelegten Weise davon abgewichen werden. Dies dient dazu, am Ende der Einjahresperiode den Übergang von der eigenen Geschäftsplanung auf den Plan nach Abs. 2 unter soweit möglich realistischen Annahmen zu ermöglichen. Dies ist insbesondere relevant, weil gemäss bestehender Praxis am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag Anlagen umgeschichtet werden sollen, um kein vermeidbares Marktrisiko einzugehen.

³ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EFD

Nach Bst. c ist die zum Stichtag bestehende Unsicherheit über die Spezifika neuer ausgehender Rückversicherung (bzw. Retrozession) im SST abzubilden. Dies ergibt sich aus Art. 40 Abs. 1 und 41 AVO. Die Unsicherheit betrifft insbesondere auch die grundsätzliche Verfügbarkeit von Deckungen und deren Prämien. Dies kann namentlich von der zum Stichtag teilweise unbekanntem Schadenerfahrung bis zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag abhängig sein.

Abs. 3 entspricht bis auf die Ergänzung zur Unsicherheit inhaltlich unverändert den bisherigen Rz 41–43 FINMA-RS 17/3.

4.2.1.3 Umfang der SST-Bilanz (Art. 3)

Dieser Artikel beschreibt, welche Vermögenswerte und Verpflichtungen allgemein (Abs. 1) und speziell welche Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche (Abs. 3) in die SST-Bilanz zu einem Bilanzzeitpunkt gehören. Der Begriff Neugeschäft wird nicht vorausgesetzt, sondern über die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche in der SST-Bilanz definiert (Abs. 4). Abs. 5 und 6 behandeln eine Vereinfachung für Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche.

Vom Umfang der SST-Bilanz abzugrenzen ist die Bewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen im Umfang der SST-Bilanz. Der Umfang der SST-Bilanz bestimmt, welche Vermögenswerte und Verpflichtungen zu bewerten sind. Die Bewertung legt fest, wie die Bewertung der Vermögenswerte oder Verpflichtungen erfolgen soll. Es kann vorkommen, dass der Wert von Vermögenswerten oder Verpflichtungen im Umfang der SST-Bilanz null ist (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 30 Abs. 3 AVO in den Erläuterungen zur AVO zu gewissen Überschüssen für das Schweizer Geschäft).

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem zweiten Teil der bisherigen Rz 19 FINMA-RS 17/3. Nach Art. 9a Abs. 1 VAG enthält die SST-Bilanz (Gesamtbilanz) sämtliche relevanten Positionen, d.h. alle relevanten Vermögenswerte und Verpflichtungen, einschliesslich Eventualverbindlichkeiten und ausserbilanzielle Positionen in buchhalterischer Terminologie (bisherige Rz 18 FINMA-RS 17/3). Ausgenommen sind vor dem Hintergrund von Art. 32 Abs. 3 AVO die künftigen eigenen Unternehmenssteuern, soweit sie nicht bereits geschuldet sind.

Die SST-Bilanz enthält zum Bilanzzeitpunkt bereits bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Vermögenswerte und Verpflichtungen, die mit einer zum Bilanzzeitpunkt strikt positiven Wahrscheinlichkeit in Zukunft zu strikt positiven ein- oder ausgehenden Mittelflüssen führen können, allenfalls unter Verkauf. Für den Umfang der SST-Bilanz ist nicht relevant, welche Ansprüche oder Verpflichtungen sich nach dem Bilanzzeitpunkt in

welcher Höhe realisieren. Dies gehört zur nachgelagerten Bewertung. Bilanzabgrenzungspositionen, denen keine zum Bilanzzeitpunkt ausstehenden Mittelflüsse entsprechen, gehören prinzipiell nicht in die SST-Bilanz. Sie können allenfalls bei gewissen Vereinfachungen nötig werden.

Absatz 2

Zur Sicherstellung der Transparenz über die Risikosituation von Versicherungsunternehmen dürfen Bilanzpositionen in der SST-Bilanz nicht miteinander verrechnet werden, ausser in den in diesem Absatz festgehaltenen Ausnahmefällen. So werden in Bezug auf Bst. a im Einklang mit Art. 30 AVO bei gewissen Versicherungszweigen im bestmöglichen Schätzwert Leistungen, Prämien und Kosten verrechnet und gesamthaft ausgewiesen. Im Mindestbetrag wird zudem ausgehende Rückversicherung verrechnet. Bei diesen Ausnahmen ist die Transparenz über zusätzliche Informationen sicherzustellen. In weiteren Ausnahmefällen kann Verrechnung nach Bst. b möglich sein.

Absatz 3

Dieser Absatz legt fest, welche Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche in die SST-Bilanz gehören (d.h. Verpflichtungen und Ansprüche des Versicherungsunternehmens aus Versicherungsverträgen). Dies betrifft eingehende Versicherung und Rückversicherung, nicht aber ausgehende Rückversicherung. Über die Formulierung „genau die“ wird sowohl festgelegt, welche Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche in die SST-Bilanz gehören müssen, als auch, welche nicht in der SST-Bilanz sein dürfen. Die Thematik war bisher im ersten Teil der bisherigen Rz 19 FINMA-RS 17/3 spezifiziert.

Absatz 3 Buchstabe a

Versicherungsverpflichtungen nach Bst. a umfassen neben den zum Bilanzzeitpunkt bereits bestehenden auch die nach dem Bilanzzeitpunkt möglicherweise auftretende Forderungen an das Versicherungsunternehmen, sofern das Versicherungsunternehmen zum Bilanzzeitpunkt daran gebunden ist, die Forderungen im Fall ihres Auftretens zu erfüllen. Solche Versicherungsverpflichtungen können sich aus Versicherungsverträgen ergeben, deren Deckungsperiode zum Bilanzzeitpunkt bereits abgelaufen ist, läuft oder noch nicht angelaufen ist.

Auf der einen Seite sind beispielsweise alle Verpflichtungen aus einem mehrjährigen Versicherungsvertrag ohne Möglichkeit des Versicherungsunternehmens, diesen vor Ablauf aufzulösen, im Umfang der SST-Bilanz. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherten den Vertrag z.B. über ein Kündigungsrecht auflösen können oder nicht.

Auf der anderen Seite sind Versicherungsverpflichtungen, an die das Versicherungsunternehmen zum Bilanzzeitpunkt nicht gebunden ist, nicht in der SST-Bilanz. Dies ist zum Beispiel bei einem Versicherungsvertrag der Fall, bei dem das Versicherungsunternehmen ausserhalb von Sanierung und Konkurs (z.B. im Rahmen eines Kündigungsrechts) die Option hat, nach dem Bilanzzeitpunkt zu entscheiden, ob die vertragliche Deckung auch noch im Folgejahr bestehen soll. In diesem Fall sind die Verpflichtungen des Folgejahres nicht im Umfang der SST-Bilanz. Dies gilt unabhängig von allfälligem Kündigungsrecht der Versicherten.

Absatz 3 Buchstabe b

Die Versicherungsansprüche in der SST-Bilanz (z.B. Prämienzahlungen) werden darüber definiert, dass sie zu Versicherungsverpflichtungen gehören, an die das Versicherungsunternehmen zum Bilanzzeitpunkt oder vorher gebunden ist. Die Ergänzung „oder vorher“ hat folgenden Hintergrund: Es kann zum Bilanzzeitpunkt ausstehende Ansprüche eines Versicherungsunternehmens geben, die zu Versicherungsverpflichtungen gehören, an die das Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzzeitpunkt gebunden war, die es aber zum Bilanzzeitpunkt bereits beglichen hat und in diesem Sinn nicht mehr an sie gebunden ist. Mit der Ergänzung gehören auch solche Ansprüche in die SST-Bilanz. Ein Beispiel für solche Ansprüche sind offene Regressforderungen.

Absatz 3 und Modellierung des BVG-Geschäfts

Für aktuell typische Vertragsausgestaltungen des schweizerischen Geschäfts der beruflichen Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) steht die Spezifikation des Umfangs der SST-Bilanz nach Abs. 3 im Sinn einer Vereinfachung im Einklang mit der aktuellen Modellierung dieses Geschäfts im entsprechenden Standardmodell: Zum Bilanzzeitpunkt befinden sich alle Versicherungsverpflichtungen aus Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten in der SST-Bilanz, die bereits entstanden sind oder während der verbleibenden Laufzeiten der Versicherungsverträge entstehen können, wenn das Versicherungsunternehmen die Verträge unmittelbar nach dem Bilanzzeitpunkt selbst kündigt (der Vertrag wird „nicht erneuert“). Ebenfalls in die SST-Bilanz gehören die ausgehenden Zahlungen für die aktiven Versicherten am Ende der verbleibenden Laufzeiten. Als Vereinfachung wird im Standardmodell für die verbleibenden Laufzeiten auf die Anschlussverträge abgestellt und eine verbleibende Laufzeit von zwei Jahren angenommen. Versicherungsunternehmen, für die die Vereinfachungen nicht zulässig sind, müssen eine genehmigungspflichtige Anpassung des Standardmodells verwenden.

Absatz 4

Der Begriff Neugeschäft, wie er insbesondere in Art. 22 Abs. 2 AVO und Art. 2 AVO-FINMA verwendet wird, wird nicht vorausgesetzt und insbesondere nicht über Versicherungsverträge, sondern über die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche im Umfang der SST-Bilanz definiert. Neugeschäft, das während der Einjahresperiode ab Stichtag geschrieben wird, bezeichnet denjenigen Teil des Neugeschäfts zum Stichtag, der sich vor dem oder zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag in der SST-Bilanz befindet. Mit „vor dem“ werden insbesondere auch Versicherungsverträge erfasst, die innerhalb der Einjahresperiode ab Stichtag eingegangen und vollständig erfüllt werden.

Absätze 5 und 6

Die Vereinfachung für die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche im Umfang der SST-Bilanz gemäss Abs. 5 kann verwendet werden, wenn sie nach Art. 42 AVO zulässig ist. Hintergrund der Vereinfachung ist, dass Versicherungsverträge in der Praxis über ihre Laufzeit unterschieden werden: Die „bisherigen Zeichnungsjahre“ umfassen die Verträge, die zum Stichtag laufen oder gelaufen sind; das „neue Zeichnungsjahr“ umfasst die Verträge, die erst nach dem Stichtag anlaufen. Die Vereinfachung besteht darin, dass unter Abs. 3 und 4 zum Stichtag auf die Versicherungsverträge aus den bisherigen Zeichnungsjahren eingeschränkt werden kann.

Gemäss dieser Vereinfachung zählen Versicherungsverträge des neuen Zeichnungsjahrs, an die das Versicherungsunternehmen zum Stichtag gebunden ist, entgegen der Vorgabe nach Abs. 3 zum Neugeschäft. Dies kann für Versicherungsunternehmen eine operationelle Erleichterung darstellen. Für die jährliche SST-Ermittlung zum Stichtag per 31. Dezember (Art. 1) zählen unter der Vereinfachung Versicherungsverträge, die am 1. Januar anlaufen, zum Neugeschäft.

Potenziell haben Versicherungsunternehmen zum Stichtag bereits Prämien für das neue Zeichnungsjahr erhalten, die als Anlagen in der SST-Bilanz zum Bilanzzeitpunkt ausgewiesen sind. Unter der Vereinfachung sind diese Prämien jedoch nicht im vereinfachten Umfang der SST-Bilanz enthalten. Es muss daher sichergestellt werden, dass sie nicht sowohl in der SST-Bilanz als auch im erwarteten Versicherungsergebnis berücksichtigt werden.

4.2.1.4 Währung (Art. 4)

Absatz 1

Absatz 1 führt die SST-Währung ein. Die SST-Währung ist auch die Währung, in der das risikotragende Kapital mit dem Zielkapital verglichen wird.

Sie fließt in die SST-Berechnungen ein und kann deren Ergebnisse beeinflussen.

Absatz 2

Unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA ist es im Rahmen eines internen Modells oder einer genehmigungspflichtigen Anpassung an einem Standardmodell möglich, als SST-Währung anstelle einer einzelnen Währung einen Währungskorb zu verwenden. Eine Genehmigung ist erforderlich, weil die Wahl der Währung komplexe Auswirkungen auf das SST-Modell und die SST-Berechnungen haben kann.

4.2.1.5 Bewertung von Versicherungsverpflichtungen und Ausweis in der SST-Bilanz (Art. 5)

Dieser Artikel übernimmt in den Abs. 1 und 2 inhaltlich unveränderte Regelungen der bisherigen Rz 49 und 50 FINMA-RS 17/3 zur Bewertung von Versicherungsverpflichtungen, die nicht bereits durch Art. 30 Abs. 3 AVO ausdrücklich abgedeckt sind. Der Wert und der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen umfassen im Einklang mit Art. 30 AVO (insbesondere Abs. 3) im allgemeinen sowohl Versicherungsverpflichtungen als auch -ansprüche. Zu bewerten sind genau die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche, die nach Art. 3 im Umfang der SST-Bilanz sind. Die Bewertung erfolgt unter den jeweils anwendbaren Annahmen nach Art. 2.

Die Annahmen über die künftige Inflation in Abs. 1 müssen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. a AVO realistisch sein. Inflationsänderungen können Wechselwirkungen hervorrufen; wenn sich beispielsweise die Leistungen aufgrund der Inflation erhöhen, so kann dies namentlich in der Krankenzusatzversicherung je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags eine Erhöhung der Prämien nach sich ziehen.

Die Abs. 2 und 3 definieren im Einklang mit der bestehenden Praxis die Granularität, in der die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche in der SST-Bilanz auszuweisen sind. Dabei bezieht sich Abs. 3 Bst. b auf die Unterscheidung zwischen „verdientem“ und „unverdientem Geschäft“.

4.2.1.6 Bewertung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen (Art. 6)

Der Wert einer mit einem Bewertungsmodell bewerteten Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen entspricht nach Art. 26 Abs. 3 AVO dem Verkaufserlös. Wie in der bisherigen Rz 54 FINMA-RS 17/3 bilden die SST-Nettoaktiven nach Art. 32 AVO des Versicherungsunternehmens, an dem die Beteiligung besteht, den Ausgangspunkt für diesen Verkaufserlös. Die SST-Nettoaktiven werden allerdings nach Art. 22 AVO und Art. 2 AVO-

FINMA berechnet, und die dort zugrundeliegenden Annahmen unterscheiden sich typischerweise von den Annahmen, die einem Verkaufserlös zugrunde liegen. Um einen Verkaufserlös besser zu erfassen, müssen die SST-Nettoaktiven wie in der bestehenden Praxis um die Anpassungen gemäss Bst. a–d dieses Artikels adjustiert werden. Insbesondere sind nach Bst. a alle und nicht nur die garantierten Ansprüche der Versicherten relevant.

4.2.2 Modelle (Art. 7–19)

4.2.2.1 Regelmässige Überprüfung der SST-Ermittlung (Art. 7)

Nach Art. 47 Abs. 3 AVO müssen Versicherungsunternehmen, einschliesslich reinen Standardmodellanwendern, das verwendete Modell regelmässig überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Damit soll sichergestellt werden, dass das SST-Modell für die SST-Ermittlung laufend angemessen ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass das SST-Modell die eigene Risikosituation genügend abbildet und seine Schwächen, Mängel und Limitierungen transparent gemacht werden. Eine allfällige Anpassung des Modells erfolgt, wie in Abs. 4 mit "anpassen, ändern oder wechseln" zusammengefasst, durch Anpassungen an Standardmodellen, Änderungen an internen Modellen oder Modellwechsel. Aufgrund der Anforderungen an die Organisation nach Art. 14a AVO muss die Überprüfung und allfällige Anpassung mit dokumentierten Verfahren durchgeführt werden (Abs. 1).

Der Begriff Verfahren bezeichnet eine gesamte, im Voraus festgelegte Vorgehensweise. Dazu gehören Prozesse, einschliesslich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, aber auch Methoden, mit denen beispielsweise die genügende Abbildung der Risikosituation überprüft werden kann, sowie potenziell weitere Elemente wie Daten und Informationen, zugrundeliegende Annahmen und Experteneinschätzungen. Zu einem Verfahren gehört auch die Integration der Bestandteile zur gesamten Vorgehensweise.

Zu überprüfen ist nicht nur die Eignung des verwendeten Modells (Abs. 2 Bst. a Ziff. 1), sondern auch dessen Anwendung in konkreten SST-Ermittlungen (Abs. 2 Bst. a Ziff. 2) sowie die Einhaltung der weiteren Anforderungen (Abs. 2 Bst. b) (vgl. bisherige Rz 149 FINMA-RS 17/3). Für die Überprüfung braucht es eine Darstellung der Risikosituation unabhängig vom zu überprüfenden SST-Modell.

Ausser im Fall von ausserordentlichen unvorhergesehenen Ereignissen sollen die Verfahren dazu führen, dass Versicherungsunternehmen für die jährliche SST-Ermittlung und Berichterstattung nach Art. 48 AVO und Art. 50 AVO ein angemessenes und von der FINMA zugelassenes SST-Modell verwenden (bisherige Rz 89 FINMA-RS 17/3). Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Genehmigungspflichten von Wahl, Wechsel oder wesentlichen

Änderungen des Modells nach Art. 46 und 47 AVO und dazu nötige Prüfungen durch die FINMA.

4.2.2.2 SST-Modelle (Art. 8)

Ein SST-Modell ist wie in bestehender Praxis ein Modell, mit dem eine vollständige SST-Ermittlung durchgeführt werden kann, einschliesslich der Ermittlung von risikotragendem Kapital und Zielkapital. Vor dem Hintergrund von Art. 44 und 45 AVO führt Abs. 1 die verschiedenen Arten von SST-Modellen auf. Dabei wird in Bst. a von einem Standardmodell gesprochen. In der Praxis besteht ein solches aus Teilmodellen, die wiederum als Standardmodelle bezeichnet werden (z.B. Marktrisikostandardmodell). In Bst. c bezieht sich der Begriff Standardmodelle auf solche Teilmodelle.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen bestehender Praxis, nach der die FINMA entscheidet, ob ein internes Modell vorliegt (wie in der bisherigen Rz 79 FINMA-RS 17/3 festgehalten) und ob Anpassungen an einem Standardmodell genehmigungspflichtig sind. Anstelle wie bisher von unternehmensindividuellen Anpassungen (aktuelle Rz 107–109 FINMA-RS 17/3) wird neu im Einklang mit Art. 46 Abs. 1 AVO von genehmigungspflichtigen Anpassungen gesprochen. Dies stellt keine Änderung der Aufsichtspraxis dar. Alle Änderungen an Standardmodellen im Sinn von Art. 47 Abs. 1 AVO, einschliesslich Änderungen von Anpassungen an Standardmodellen, gelten als Anpassungen an Standardmodellen (Abs. 2), die von der FINMA nach Art. 46 Abs. 1 AVO als genehmigungspflichtig bezeichnet werden können (Abs. 3 Bst. a).

4.2.2.3 Änderungen an internen Modellen (Art. 9)

Dieser Artikel legt fest, welche Änderungen an einem internen Modell (Modelländerungen) im Sinn von Art. 47 Abs. 1 AVO wesentlich und daher genehmigungspflichtig sind. Er besteht grösstenteils aus inhaltlich unveränderten Umformulierungen der bisherigen Rz 85–88 FINMA-RS 17/3, mit im Folgenden aufgeführten Änderungen. Nichtwesentliche Änderungen an internen Modellen sind meldepflichtig, was in Art. 22 geregelt wird.

Für die Wesentlichkeit von Änderungen an internen Modellen bestehen, ähnlich wie für die Zulässigkeit von Vereinfachungen nach Art. 42 AVO, zwei alternative Kriterien: „quantitativ“ in Abs. 1 Bst. a und „qualitativ“ in Abs. 1 Bst. b. Die FINMA kann nach Abs. 2 insbesondere entscheiden, dass quantitativ nichtwesentliche Änderungen aus qualitativen Gründen wesentlich sind.

Für das quantitative Wesentlichkeitskriterium soll die Auswirkung der Änderungen auf die nächste SST-Ermittlung typischerweise auf Basis einer Schätzung der Risikosituation zum Stichtag dieser SST-Ermittlung im Voraus abgeschätzt werden. Die Schwelle von 5 % bezieht sich auf jede einzelne und auf die Kombination aller der FINMA nicht zur Genehmigung vorgelegten Modelländerungen seit dem Stichtag der letzten von der FINMA

akzeptierten jährlichen SST-Berichterstattung. Dafür müssen Versicherungsunternehmen alle Modelländerungen laufend festhalten und nachverfolgen. Modelländerungen seit dem oben erwähnten Stichtag, die der FINMA bei Einreichung der SST-Berichterstattung bereits zur Genehmigung vorgelegt worden sind, sind von der Schwelle ausgenommen: Entweder sind sie bereits genehmigt, oder sie dürfen nicht verwendet werden, weil die FINMA sie noch nicht genehmigt oder bereits abgelehnt hat.

Gegenüber der bisherigen Rz 86 FINMA-RS 17/3 ergibt sich eine signifikante Erleichterung der Anforderungen, da bisher für die quantitative Schwelle alle Änderungen seit der letzten Genehmigung der Verwendung des internen Modells der FINMA berücksichtigt werden mussten. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Anforderung in der Praxis grossen Aufwand und operationelle Herausforderungen mit sich bringen kann. Dies insbesondere für Modelländerungen, die einzeln nicht wesentlich sind, vor allem, wenn für unterschiedliche Teilmodelle Genehmigungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bestehen. Zudem müssten Versicherungsunternehmen mit der bisherigen Anforderung im Prinzip die ältere Modellversion ohne die ausstehenden Modelländerungen auf der aktuellen Risikosituation laufen lassen können. Im Gegenzug zur Erleichterung wird die quantitative Schwelle von 10 % auf 5 % reduziert, und die Auswirkungsanalyse ist nicht wie bisher auf der Situation der letzten, sondern der nächsten SST-Berichterstattung durchzuführen.

4.2.2.4 Bedarfsnachweis für interne Modelle und genehmigungspflichtige Anpassungen (Art. 10)

Dieser Artikel entspricht inhaltlich grösstenteils der bisherigen Rz 91 FINMA-RS 17/3 und einem Teil von Rz 108 und 109 FINMA-RS 17/3. Er stellt bestehende Praxis dar.

Bei einem internen Modell oder einer genehmigungspflichtigen Anpassung an einem Standardmodell muss das Versicherungsunternehmen nach Art. 46 Abs. 1 Bst. a AVO nachweisen, dass die Standardmodelle seine Risikosituation nicht genügend abbilden und daher ein internes Modell oder eine Anpassung mit einem bestimmten Umfang notwendig ist (z.B. Naturkatastrophenrisiko, Anpassung der Abhängigkeit zwischen Versicherungs- und Marktrisiko). Grundsätzlich erfolgt der Bedarfsnachweis gesamthaft für alle genehmigungspflichtigen Elemente des SST-Modells.

Um beurteilen zu können, ob die Standardmodelle die Risikosituation nicht genügend abbilden, muss der Bedarfsnachweis insbesondere eine Beschreibung des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens und der für den SST wesentlichen Risikotreiber enthalten. Im Fokus stehen dabei die Aspekte des Risikoprofils, die das gewünschte Modell abbilden soll. Das Ri-

sikoprofil bezeichnet dabei die Risikosituationen des Versicherungsunternehmens, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten über eine gewisse Periode bestehen können.

Im Genehmigungsprozess für interne Modelle reichen Versicherungsunternehmen der FINMA zuerst den Bedarfsnachweis zur Prüfung ein. Erst wenn die FINMA Bedarf akzeptiert hat, stellt das Versicherungsunternehmen das Gesuch um Genehmigung der Verwendung des konkreten internen Modells nach Art. 11 (Abs. 3). Für genehmigungspflichtige Anpassungen an einem Standardmodell kann der Bedarfsnachweis hingegen zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden (Abs. 4).

4.2.2.5 Gesuch um Genehmigung (Art. 11)

Dieser Artikel beschreibt die Anforderungen an Gesuche um Genehmigung der Verwendung interner Modelle, wesentlicher Änderungen an internen Modellen und genehmigungspflichtiger Anpassungen an Standardmodellen. Er entspricht inhaltlich den bisherigen Rz 93–98 FINMA-RS 17/3 und einem Teil von Rz 100, den Rz 112–115 und einem Teil von Rz 118 FINMA-RS 17/3.

Absatz 1

Bei internen Modellen und wesentlichen Modelländerungen müssen Versicherungsunternehmen der FINMA vor Einreichung des Gesuchs das Modell oder die Änderung inklusive der Modelldokumentation präsentieren. Dies erfolgt, nachdem die FINMA den Bedarf anerkannt hat, das Versicherungsunternehmen das Modell oder die Anpassung entwickelt hat und die Dokumentation in nachvollziehbarer Struktur vorliegt.

Absatz 2

Ein Gesuch soll es einer sachkundigen Person auch erlauben, mit angemessenem Aufwand die Wahl von Modell, Anpassung oder Änderung zu verstehen und nachvollziehen zu können. Dadurch soll unter anderem die Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen, die zur getroffenen Wahl geführt hat, transparent gemacht werden.

Absatz 3

Dieser Absatz führt die Bestandteile von Gesuchen um Genehmigung der Verwendung interner Modelle, Anpassungen von Standardmodellen oder Änderungen genehmigter interner Modelle aus. Unter Vorbehalt von nachfolgendem Abs. 4 gehört dazu nach Bst. d eine Auswirkungsanalyse zwischen dem beantragten Modell und einem Vergleichsmodell. Die Auswirkungsanalyse muss sich auf die aktuelle Risikosituation beziehen. Typischerweise ist dies die Risikosituation zum Stichtag der letzten SST-Berichterstattung. Das

Vergleichsmodell ist in der Regel bei einem internen Modell ein Standardmodell, bei einer wesentlichen Modelländerung an einem internen Modell das interne Modell vor der wesentlichen Modelländerung und bei einer Anpassung eines Standardmodells das Standardmodell ohne Anpassung. Dies wird jeweils ergänzt um die restlichen Modelle des aktuell angeordneten oder zur Verwendung genehmigten SST-Modells.

Absatz 4

Neu kann die FINMA Versicherungsunternehmen auf begründeten Antrag nicht nur von der Auswirkungsanalyse (Abs. 3 Bst. d) im Vergleich mit Standardmodellen entbinden. Eine Entbindung kann angebracht sein, wenn die Vergleichsanalyse keine nützlichen Erkenntnisse liefern würde.

Absatz 5

Anforderungen an die drei Bestandteile der Dokumentation des internen Modells aus diesem Absatz werden jeweils in eigenen Artikeln ausgeführt: die Beschreibung von Risikoprofil und Risikotreiber in Art. 13, die technische Modelldokumentation in Art. 14 und die Modell-Governance-Dokumentation in Art. 15 und 16.

4.2.2.6 Interne Modelle: Design (Art. 12)

Dieser Artikel entspricht inhaltlich grösstenteils den bisherigen Rz 131–138 FINMA-RS 17/3 und formuliert Anforderungen an das Modelldesign eines internen Modells, wobei sich allgemein unterscheiden lässt zwischen:

- Modelldesign (Ausgestaltung des Modells);
- SST-Ermittlung.

Das Modelldesign legt das Modell fest und bestimmt damit, wie eine SST-Ermittlung zu erfolgen hat. Eine SST-Ermittlung erfolgt durch Anwendung des im Modelldesign festgelegten Modells. Zur SST-Ermittlung gehört die Durchführung von Verfahren, einschliesslich Prozessen und Methoden, die im Modelldesign festgelegt werden. Das Modelldesign besteht in der Wahl der Elemente des Modells, beispielsweise Aufbau und Struktur, Vereinfachungen, Parameter und Verfahren, mit denen Parameter festgelegt werden. Zum Modelldesign gehört auch die Ausgestaltung der Modell-Governance.

Die Wahl der Elemente des Modells im Modelldesign erfolgt mittels Experteneinschätzungen (Abs. 7). Dadurch werden zugrundeliegende Annahmen getroffen, auf die die Anforderungen nach Art. 41 AVO anwendbar sind. Im Modelldesign wird zudem festgelegt, welche Experteneinschätzungen und daraus resultierende zugrundeliegende Annahmen in jeder SST-Ermittlung

getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Modellparametern (manchmal auch als Parameterschätzung bezeichnet).

Die Modellparameter werden teilweise bereits im Modelldesign festgelegt und teilweise erst in den SST-Ermittlungen. In den SST-Ermittlungen erfolgt die Festlegung gemäss den im Modelldesign festgelegten Verfahren. Diese Verfahren enthalten im Allgemeinen Methoden, Prozesse, Daten und Informationen sowie Experteneinschätzungen.

Die Experteneinschätzungen, die in jeder SST-Ermittlung getroffen werden, müssen die Anforderungen nach Abs. 7 und die diesen zugrundeliegenden Annahmen die Anforderungen aus Art. 41 AVO erfüllen, speziell in kritischen Risikosituationen. Dies muss im Voraus durch das Modelldesign sichergestellt werden, insbesondere durch die Wahl der Verfahren und geeigneter Modell-Governance.

Typischerweise kann nicht ohne weiteres quantitativ zweifelsfrei verifiziert werden, ob SST-Ergebnisse die Risikosituation angemessen abbilden. Deshalb ist es besonders wichtig, das Modell so auszugestalten, dass die Berechnung der Modellergebnisse nachvollzogen werden kann. Dazu sollte das Modell insbesondere relevante funktionale Beziehungen der realen Welt widerspiegeln (siehe dazu auch Abs. 3).

Absatz 1

Der Umfang des Modells ist der Teil des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens, den das interne Modell im Sinn von Art. 40 Abs. 1 AVO abdecken soll. Bei einem vollständigen internen Modell ist dies das gesamte Risikoprofil und bei einem partiellen internen Modell ein Teil des Risikoprofils (z.B. Schadensversicherungsrisiko). Risiken im Umfang des Modells werden im Modell grundsätzlich dadurch abgedeckt, dass entsprechende unsichere Grössen als geeignete Zufallsvariablen modelliert werden (Teil der bisherigen Rz 132 FINMA-RS 17/3).

Um sicherzustellen, dass ein internes Modell die spezifischen Risiken gemäss Risikoidentifikation in seinem Umfang laufend abdeckt, muss das Versicherungsunternehmen Prozesse und Methoden verwenden, die die eigenen Risikomanagementprozesse nach Art. 96 AVO und 96a AVO laufend mit dem Design des SST-Modells verbinden (Teil der bisherigen Rz 6 FINMA-RS 17/3). Diese müssen, wenn nötig, beispielsweise Modelländerungen auslösen.

Absatz 2

Ein vollständiges internes Modell oder ein mit Standardmodellen angemessen zum SST-Modell integriertes partielles internes Modell muss die Berech-

nung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals erlauben, aus der mit dem *Expected Shortfall* das Zielkapital berechnet wird. Die Integration von Teilmodellen zu einem SST-Modell basiert oft auf einer expliziten Zerlegung der Einjahresänderung. Die verschiedenen Komponenten der Einjahresänderung werden von verschiedenen Teilmodellen modelliert. Die Zerlegung erfolgt typischerweise unter Verwendung von Vereinfachungen.

Absatz 3

Bildet ein Modell eine Risikosituation zu einem gewissen Zeitpunkt genügend ab und ändert sich die Risikosituation tatsächlich oder hypothetisch, so ändern sich potenziell die Modellergebnisse. Die Änderung der Modellergebnisse ergibt sich beispielsweise aufgrund neuer Inputdaten oder neuer Festlegungen der Modellparameter. Der Geltungsbereich eines Modells bezeichnet nach Art. 14 Abs. 2 Bst. c die Risikosituationen im Umfang des Modells, die das Modell ohne wesentliche Modelländerungen genügend abbildet. Dies sind die Risikosituationen, für die die neuen Modellergebnisse (weiterhin) angemessen sind.

Der vorliegende Absatz, eine inhaltlich präzisierete Formulierung der bisherigen Rz 14 FINMA-RS 17/3, bezweckt, dass interne Modelle soweit möglich einen genügend grossen Geltungsbereich haben. Mit „soweit möglich“ wird ausgedrückt, dass möglicherweise gewisse Abwägungen gegenüber anderen Anforderungen vorgenommen werden müssen, beispielsweise gegenüber Methoden (Abs. 4) oder Daten und Informationen (Abs. 5).

Um einen genügend grossen Geltungsbereich zu haben, sollte das Modell relevante funktionale Beziehungen aus der realen Welt widerspiegeln. Dies kann speziell durch die funktionale Beziehung zwischen den im Modell gewählten Risikofaktoren, dem Portfolio des Versicherungsunternehmens und den Ergebnissen erfolgen.

Absatz 4

Dieser Absatz betrifft sowohl die Wahl der Methoden, die im Modelldesign verwendet werden, als auch der Methoden, die in jeder SST-Ermittlung verwendet werden, insbesondere als Teil der Verfahren zur Festlegung von Modellparametern. Die Wahl einer Methode ist eine Experteneinschätzung, auf die Abs. 7 anwendbar ist. Da es in vielen Fällen keine Methode gibt, die den anderen in jeder Hinsicht überlegen ist, verlangt eine solche Wahl oft eine sorgfältige Abwägung von Vor- und Nachteilen und Einschränkungen im Geltungsbereich.

Bei der Wahl einer Methode sind neben fundierten versicherungsmathematischen und finanzmathematischen Techniken auch Fortschritte in Modellierungstechniken zu berücksichtigen. Diese können dazu führen, dass in der

Vergangenheit vertretbare Methoden neu nicht mehr vertretbar sind, auch wenn sich die unterliegende Risikosituation des Versicherungsunternehmens nicht signifikant verändert hat.

Verwenden Versicherungsunternehmen in der SST-Ermittlung zur Einschätzung der Bonität Ratings von Ratingagenturen, so müssen diese von Ratingagenturen stammen, die die FINMA nach Art. 6 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.3) und im entsprechenden Marktsegment anerkannt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an zugrundeliegende Annahmen nach Art. 41 AVO erfüllt sind.

Absatz 5

Daten und Informationen, die für das Design des internen Modells oder in SST-Ermittlungen verwendet werden, müssen im Einklang mit dem Grundsatz der marktkonformen Bewertung nach Art. 25 AVO möglichst aktuell und möglichst objektiv beobachtbar sein. Die Vollständigkeit soll dazu beitragen, alle relevanten Risiken abzudecken.

Für Daten und Informationen, die im Modelldesign selbst verwendet werden, muss die Erfüllung der Anforderungen, insbesondere der Aktualität, regelmässig im Rahmen des Validierungsprozesses nach Art. 16 überprüft werden. Für Daten und Informationen, die in den SST-Ermittlungen verwendet werden, sind im Rahmen des Modelldesigns geeignete Verfahren einschliesslich Prozesse und Methoden festzulegen, mit denen die Erfüllung der Anforderungen aus diesem Absatz in der jeweiligen SST-Ermittlung sichergestellt wird.

Absatz 6

In den Verfahren zur Festlegung von Modellparametern werden die Parameter in bestimmten Situationen in Prozessen (neu) festgelegt, indem Methoden auf Daten und Informationen angewendet und mit Experteneinschätzungen kombiniert werden. Für die Wahl der Verfahren ist auch Abs. 3 relevant: Die Verfahren sollen relevante Änderungen der Risikosituation erfassen und innerhalb eines genügend grossen Geltungsbereichs angemessen angepasste Parameter liefern.

Soweit möglich und angemessen sind in den Verfahren fundierte statistische Schätzmethoden zu verwenden und anderenfalls Experteneinschätzungen, die Abs. 7 erfüllen. Die Festlegung der Modellparameter muss auf den Zweck des Modells zugeschnitten sein. Für das Zielkapital ist dies in erster Linie die Berechnung des *Expected Shortfalls* nach Art. 22 AVO der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals, wofür „extreme“ Entwicklungen wichtig sind.

Absatz 7

Experteneinschätzungen kommen an vielen Stellen eines Modells vor. Sie sind nicht auf die Schätzung von „extremen“ Parametern beschränkt, sondern unterliegen insbesondere den zugrundeliegenden Annahmen, die im Modelldesign getroffen werden. In SST-Ermittlungen werden sie beispielsweise zur Festlegung von Parametern verwendet. Experteneinschätzungen werden mit Verfahren hergeleitet, in denen in Prozessen Methoden, Daten und Informationen mit zugrundeliegenden Annahmen kombiniert werden. Die Anforderungen an Experteneinschätzungen gemäss diesem Absatz gelten für alle Versicherungsunternehmen, insbesondere auch für Standardmodellanwender. Sie entsprechen inhaltlich unverändert der bisherigen Rz 13 FINMA-RS 17/3.

Experteneinschätzungen sind nach Bst. b durch fachlich kompetente Personen herzuleiten, d.h. durch „Experten“ auf dem betreffenden Gebiet. Nach Bst. c genügt es jedoch nicht, dass nur Experten die hergeleiteten Experteneinschätzungen nachvollziehen können. Sachkundige Personen müssen in der Lage sein, einzuschätzen, weshalb die Herleitungen und die resultierenden Einschätzungen plausibel sind und wie hoch die Unsicherheit ist. Dazu muss die Herleitung für sachkundige Personen verständlich und nachvollziehbar sein.

Absatz 8

Den Vereinfachungen liegen Annahmen über die reale Welt zugrunde. Diese sind innerhalb der zugrundeliegenden Annahmen durch folgende Eigenschaft charakterisiert: Es ist bekannt, dass und in welchem Sinn sie den tatsächlichen Zustand nicht exakt widerspiegeln. Transparenz über Vereinfachungen ist insbesondere für den Geltungsbereich des Modells wichtig: Änderungen der Risikosituation können dazu führen, dass zuvor zulässige Vereinfachungen nicht mehr zulässig sind, wodurch das Modell die Risikosituation ohne Modelländerungen nicht mehr genügend abbildet.

4.2.2.7 Interne Modelle: Beschreibung des Risikoprofils und der Risikotreiber (Art. 13)

Dieser Artikel führt neu die in Art. 11 Abs. 5 Bst. a aufgeführte Beschreibung des Risikoprofils und der wesentlichen Risikotreiber aus der bisherigen Rz 113 FINMA-RS 17/3 aus. Der Begriff Risikoprofil steht dabei für die aktuelle und künftig erwartete Risikosituationen. Die Beschreibung von Risikoprofil und Risikotreiber muss es sachkundigen Personen erlauben, einzuschätzen, ob das interne Modell gemäss der restlichen Dokumentation des internen Modells das Risikoprofil und die Risikotreiber im Umfang des Modells genügend abbildet.

Absatz 1 Buchstabe a

Zur Beurteilung des Modells braucht es eine detaillierte Beschreibung des Risikoprofils im Umfang des Modells und eine (weniger detaillierte) Beschreibung des gesamten Risikoprofils. Das gesamte Risikoprofil ist relevant, um durch den Vergleich zwischen Risikoprofil im Umfang des internen Modells und gesamtem Risikoprofil die Wesentlichkeit des internen Modells für die gesamten SST-Ergebnisse beurteilen zu können. Grundsätzlich erfolgt dies gemessen am für den SST massgebenden *Expected Shortfall*.

Absatz 1 Buchstabe b

Das Risikoprofil im Umfang des Modells muss so detailliert beschrieben werden, dass die dafür wichtigen Risikotreiber klar ersichtlich sind. Risikotreiber entsprechen dabei grundsätzlich nicht einzelnen Risikokategorien, -klassen, Geschäftssegmenten oder Teilportfolios von Versicherungsverträgen, sondern Ereignissen, deren Auswirkungen auf das ganze Risikoprofil im Umfang des Modells zu berücksichtigen sind.

Absatz 1 Buchstabe c

Das beantragte interne Modell soll auch künftige, vor dem Hintergrund von Geschäftsmodell und Geschäftsplanung in näherer Zukunft wahrscheinliche Risikosituationen im Umfang des internen Modells ohne wesentliche Modeländerungen genügend abbilden. Um dies einzuschätzen sind auch Änderungen an der gesamten Risikosituation relevant, weil diese die Relevanz der Risikosituation im Umfang des internen Modells im Vergleich zur gesamten Risikosituation ändern können. Beispielsweise kann die relative Relevanz von Risikotreibern im Umfang des internen Modells ändern, z.B. aufgrund von Abhängigkeiten. Auch können gewisse für die aktuelle Risikosituation zulässige Vereinfachungen unter einer geänderten Risikosituation wesentlich werden und damit nicht mehr zulässig sein.

Absatz 2

Um zu beurteilen, ob das beantragte interne Modell das Risikoprofil in seinem Umfang genügend abbilden kann, kann sich die Beschreibung nicht ausschliesslich auf die SST-Ergebnisse mit dem beantragten internen Modell abstützen. Es braucht insbesondere auch eine quantitative Beschreibung unabhängig vom internen Modell.

4.2.2.8 Interne Modelle: technische Dokumentation (Art. 14)

Dieser Artikel formuliert Anforderungen an die technische Dokumentation des internen Modells gemäss Art. 11 Abs. 5 Bst. b und entspricht grösstenteils den bisherigen Rz 118–130 FINMA-RS 17/3. Die technische Dokumen-

tation dient auch dazu, das Wissen über das eigene interne Modell im Versicherungsunternehmen schriftlich festzuhalten. Zur technischen Dokumentation gehört neben der Beschreibung der Funktionsweise des Modells (Abs. 2 Bst. f und der grösste Teil von Abs. 3) auch die Begründung für die Wahl des Modells und die Beurteilung der zugrundeliegenden Annahmen, Schwächen, Mängeln und Limitierungen des gewählten Modells (der grösste Teil von Abs. 2). Ein weiterer Bestandteil ist der Zweck, Umfang und Geltungsbereich des Modells. Der Begriff Umfang ist in Art. 12 Abs. 1 und der Begriff Geltungsbereich in Art. 14 Abs. 2 Bst. c definiert. Zur in Abs. 2 verlangten Begründung gehört auch, dass die Dokumentation die einzelnen Aspekte des Modells integriert darstellt und insbesondere deren Verhältnis zueinander erläutert.

Die Beurteilung des Modells ist nicht zuletzt wichtig wegen der typischerweise bedeutenden Unsicherheit in den SST-Ergebnissen und weil die Wahl eines Modells typischerweise in einer subtilen Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener möglicher Modellvarianten besteht. Dies führt auch dazu, dass Schwächen, Mängel und Limitierungen typischerweise kaum vermeidbar sind. Es ist essenziell, diese zu identifizieren, um die Verlässlichkeit des Modells und dessen Ergebnisse realistisch einschätzen zu können.

Absatz 1

Dieser Absatz formuliert allgemeine Anforderungen an die Struktur der Dokumentation und die enthaltenen Informationen und deren Darstellung. Die Praxis hat gezeigt, dass eine gute Strukturierung der Dokumentation die Verständlichkeit stark erhöhen kann und daher sorgfältig gewählt werden muss. Die Verständlichkeit kann insbesondere eingeschränkt sein, wenn die Dokumentation aus vielen Teildokumenten mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad besteht und die Inhalte der einzelnen Dokumente nicht klar und einfach voneinander abgegrenzt werden können.

Die Liste aller Dokumente, die zur technischen Dokumentation gehören, muss den Umfang und die Abgrenzung zwischen den einzelnen Dokumenten so klar beschreiben, dass eine sachkundige Person versteht, welche Themen wo behandelt werden.

Absatz 2 Buchstaben a bis d

Die technische Dokumentation muss Zweck, Umfang und Geltungsbereich eines internen Modells ausführen, wobei der Begriff des Geltungsbereichs hier definiert wird. Der Geltungsbereich lässt sich typischerweise nicht ohne weiteres umfassend beschreiben.

Aus der Beurteilung, inwieweit die zugrundeliegenden Annahmen (Abs. 2 Bst. g und h) die reale Welt widerspiegeln und insbesondere Art. 41 AVO erfüllen, ergeben sich Schwächen, Mängel und Limitierungen des Modells

und Auswirkungen auf den Geltungsbereich. Speziell ergeben sich Risikosituationen, die das Modell ohne wesentliche Modelländerung nicht genügend abbildet.

Absatz 2 Buchstabe e

Das Design eines internen Modells (siehe auch Erläuterungen zu Art. 12) besteht in der Wahl der Elemente des Modells, einschliesslich Daten und Informationen, aus möglichen Alternativen. Die Wahl erfolgt mittels Experteneinschätzungen. Erfahrungsgemäss bedingt dies eine subtile Abwägung von Vor- und Nachteilen und Einschränkungen im Geltungsbereich. Es ist deshalb essenziell, die Wahl des Modells mittels angemessener Kriterien zu treffen und diese sorgfältig zu begründen. Zu berücksichtigen sind dabei die den jeweiligen Alternativen zugrundeliegenden Annahmen, Schwächen, Mängeln und Limitierungen.

Absatz 2 Buchstabe f

Anforderungen an die Funktionsweise des Modells werden in Abs. 3 weiter ausgeführt.

Absatz 2 Buchstaben g und h

Die Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen (Bst. g und h, siehe auch Erläuterungen zu Art. 41 AVO) müssen vereinfacht gesagt die reale Welt im Rahmen der Wesentlichkeit nach Art. 42 AVO widerspiegeln, damit das Modell (ohne Änderungen) die Risikosituation genügend abbildet und damit verwendbar ist. Es muss beschrieben und begründet werden, inwieweit die zugrundeliegenden Annahmen Art. 41 AVO erfüllen.

Zu den zugrundeliegenden Annahmen gehört auch die Theorie und mathematische Basis des Modells (Bst. g), insbesondere die mathematischen Definitionen, Formeln und Herleitungen, die die mathematische Begründung dafür darstellen, dass das Modell „tut, was es tun soll“. Vereinfachungen entsprechen spezifischen zugrundeliegenden Annahmen, wie in den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 8 weiter ausgeführt wird.

Absatz 3 Buchstabe a

In der technischen Dokumentation ist zu beschreiben, wie das interne Modell zur Berechnung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals beiträgt, allenfalls integriert mit anderen Modellen. Trägt das interne Modell zur Berechnung des Zielkapitals bei, so ist insbesondere aufzuzeigen, wie es zur Modellierung der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals beiträgt. Dazu braucht es potenziell eine explizite Zerlegung der Einjahresänderung, typischerweise unter Verwendung expliziter Vereinfachungen. Je nach

verwendeten Vereinfachungen stellt sich die Frage, inwiefern die Modellierung die Einjahresänderung vollständig, ohne Überschneidungen und unter Verwendung konsistenter Annahmen abdeckt.

Absatz 3 Buchstabe b

Die Beschreibung von Aufbau, Struktur und Komponenten des internen Modells umfasst beispielsweise die Teilmodelle, die dafür verwendeten Verteilungen, die Modellierung von Abhängigkeiten und die Berücksichtigung von ausgehender Rückversicherung. Auch die Modellergebnisse sind zu beschreiben.

Absatz 3 Buchstabe c

Mit den Verfahren zur Festlegung von Modellparametern werden die Parameter in bestimmten Situationen in Prozessen (neu) festgelegt, indem Methoden auf Daten und Informationen angewendet und mit Experteneinschätzungen kombiniert werden. Gewisse Parameter werden mit den Verfahren bereits im Modelldesign festgelegt (Abs. 3 Bst. e), die restlichen (potenziell) in jeder SST-Ermittlung. Die Verfahren zur Parameterfestlegung sollen relevante Änderungen der Risikosituation erfassen und nach Art. 12 Abs. 3 innerhalb eines genügend grossen Geltungsbereichs angemessen angepasste Parameter liefern. Parameter, die im Modelldesign festgelegt werden, werden nicht in jeder SST-Ermittlung potenziell neu festgelegt. Daher müssen sie unverändert in einem genügend grossen Geltungsbereich angemessen sein.

Werden Modellparameter nicht bereits im Modelldesign festgelegt, so können sie typischerweise in jeder SST-Ermittlung mittels Experteneinschätzungen neu festgelegt werden (Abs. 3 Bst. f). Damit die SST-Ergebnisse auch kritische Risikosituationen realistisch widerspiegeln, müssen die mit den Verfahren aus Experteneinschätzungen resultierenden Parameter für die jeweilige SST-Ermittlung angemessen sein. Dies muss im Voraus durch das Modelldesign sichergestellt werden, insbesondere durch die Wahl der Verfahren und geeigneter Modell-Governance.

Absatz 3 Buchstabe d

In der technischen Dokumentation müssen die Daten und Informationen beschrieben werden, die im Modelldesign oder in SST-Ermittlungen verwendet werden. Dazu gehören deren Eigenschaften und Verwendung im Modell sowie die Quelle der Daten und Informationen.

Absatz 3 Buchstabe e

In der technischen Dokumentation muss die konkrete Ermittlung der Modellparameter, die bereits im Modelldesign festgelegt werden, zusammen mit

den verwendeten Verfahren (Abs. 3 Bst. c) beschrieben und begründet werden. Dazu gehören die dabei getroffenen Experteneinschätzungen und die Begründung, weshalb diese die Anforderungen von Art. 12 Abs. 7 erfüllen.

Die so festgelegten Parameter sind nicht unbedingt für beliebige künftige Risikosituationen angemessen. Sie müssen daher unter gewissen Umständen überprüft und allenfalls neu festgesetzt werden. Als Teil der Verfahren zur Festlegung dieser Parameter braucht es daher Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, mit denen die Angemessenheit der Parameter mit einer gewissen Frequenz laufend überprüft wird und Auslöser für Neufestlegungen definiert werden.

Absatz 3 Buchstabe f

Allgemein werden Experteneinschätzungen durch Verfahren bestehend aus Methoden, Prozessen, Daten und Informationen und zugrundeliegenden Annahmen hergeleitet. Sie müssen die Anforderungen aus Art. 12 Abs. 7 erfüllen und die entsprechenden zugrundeliegenden Annahmen die Anforderungen aus Art. 41 AVO.

In der technischen Dokumentation sind die Verfahren zur Herleitung von Experteneinschätzungen, die in jeder SST-Ermittlung getroffen werden können, beispielsweise für die Festlegung von Modellparametern, zu beschreiben und zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, wie die gewählten Verfahren sicherstellen, dass die Experteneinschätzungen für die jeweilige SST-Ermittlung angemessen sind, speziell unter kritischen Risikosituationen.

Absatz 4

Um die Entwicklung des internen Modells über die Zeit nachvollziehen zu können, muss die technische Dokumentation eine Aufstellung der wesentlichen und nichtwesentlichen Modelländerungen enthalten. Für die Nachvollziehbarkeit für die FINMA sind dies mindestens alle Änderungen seit der letzten der FINMA im Rahmen einer Modellprüfung eingereichten technischen Dokumentation. Ausgeschlossen sind Änderungen der Modell-Governance, die in der Modell-Governance-Dokumentation aufzuführen sind (Art. 15).

4.2.2.9 Interne Modelle: Dokumentation der Modell-Governance (Art. 15)

Dieser Artikel formuliert Anforderungen an die Modell-Governance-Dokumentation, die nach Art. 11 als Teil des Gesuchs für die Verwendung eines internen Modells einzureichen ist. Der Artikel entspricht grösstenteils den bisherigen Rz 89, 116, 117 und 149 FINMA-RS 17/3.

Zur im Artikel verlangten Begründung gehört auch, dass die Dokumentation die einzelnen Elemente der Modell-Governance integriert darstellt und insbesondere deren Verhältnis zueinander erläutert. Aus der Modell-Governance-Dokumentation muss nachvollziehbar sein, wie die Verfahren einschliesslich Prozesse und Methoden nach Bst. a–d den Zyklus der jährlichen SST-Ermittlung und Berichterstattung nach Art. 48 und 50 AVO strukturieren. Dies gilt insbesondere, damit für die jährliche SST-Ermittlung soweit möglich ein angemessenes und von der FINMA zugelassenes SST-Modell verwendet wird und die Ergebnisse der SST-Ermittlung laufend angemessen sind, speziell unter kritischen Risikosituationen.

4.2.2.10 Interne Modelle: Validierungsprozess und Validierungsrichtlinie (Art. 16)

Dieser Artikel formuliert Anforderungen an den Validierungsprozess und die Validierungsrichtlinie. Er entspricht grösstenteils den bisherigen Rz 150 und 151 FINMA-RS 17/3 zusammen mit gewissen Elementen aus der bisherigen Wegleitung zum Validierungsbericht.

Absätze 1, 2 und 3

Anwender interner Modelle müssen über einen in einer Validierungsrichtlinie dokumentierten Validierungsprozess verfügen, d.h. über ein im Voraus festgelegtes Verfahren einschliesslich Prozessen und Methoden, mit dem das interne Modell einschliesslich der Modell-Governance effektiv und fachlich kompetent kritisch hinterfragt wird. Eine kritische Hinterfragung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie den typischen Unsicherheiten einer SST-Ermittlung Rechnung trägt und relevante Schwächen, Mängel oder Limitierungen des Modells identifiziert. Damit die Hinterfragung effektiv ist, müssen die Schwächen, Mängel oder Limitierungen festgehalten und verwaltet werden und angemessene Massnahmen nach sich ziehen, insbesondere in Bezug auf Modelländerungen.

Absatz 4 Buchstabe a

Mit der Übersicht über den Gesamtprozess der Validierung über die Zeit soll gezeigt werden, wie dieser das interne Modell und das Risikoprofil im Umfang des internen Modells vollständig abdeckt. Beispielsweise, wenn das interne Modell aus Komponenten besteht, die jeweils über Mehrjahreszyklen validiert werden. Damit eine vollständige Abdeckung sichergestellt werden kann, braucht es typischerweise eine vollständige und übersichtliche Darstellung von Modell und Risikoprofil.

Um über den Validierungsprozess die laufende Angemessenheit des verwendeten internen Modells sicherzustellen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a), muss ein Prozess für ausserordentliche Validierungen bestehen. Dieser beinhaltet un-

ter anderem auch die Festlegung der geeigneten Auslöser und von Prozessen und Methoden zur Überwachung dieser Auslöser. Beispiele von Auslösern für ausserordentliche Validierungen sind bestimmte Änderungen der Risikosituation, aber auch relevante Fortschritte in Modellierungstechniken, die eine Modelländerung nötig machen könnten. Eine Überwachung dieser Auslöser erfordert eine Überprüfung der Risikosituation und der verfügbaren Modellierungstechniken.

Absatz 4 Buchstabe b

Das Validierungskonzept bezeichnet den Prozess und die Methoden, mit denen der Zweck und der Umfang einer spezifischen Validierung und letztlich der Validierungsplan für diese Validierung festgelegt wird. Der strukturelle Ablauf einer Validierung lässt sich wie in den Ziffern von Bst. b aufgeführt darstellen. Zweck der Validierung ist, zu prüfen, ob die zu validierenden Aussagen für das Modell zutreffen, beispielsweise, ob das Modell das Risikoprofil genügend abbildet. Folgerungen, d.h. Beurteilungen, inwiefern die Aussagen erfüllt sind, ergeben sich aus den Ergebnissen von Analysen. Für eine aussagekräftige Validierung sollte die Abbildung von Ergebnissen auf Folgerungen möglichst im Voraus festgelegt werden, einschliesslich der verwendeten Kriterien, beispielsweise, wann Abweichungen zwischen Modell und Erfahrungsdaten noch akzeptabel und wann sie nicht mehr akzeptabel sind. Folgerungen können Massnahmen nach sich ziehen. Als Beispiel könnten sich aus der Folgerung, das Modell bilde eine künftig mögliche Risikosituation nicht genügend ab, als Massnahmen ergeben: Überwachen, ob sich die spezifische Risikosituation realisiert und, falls sie sich realisiert, eine Modelländerung auslösen.

Konkrete Validierungen weisen in der Praxis typischerweise fast unvermeidlich Schwächen, Mängel und Limitierungen auf. Für eine realistische Beurteilung des Modells ist es wichtig, diese transparent festzuhalten.

Absatz 4 Buchstabe c

Die Validierungsrichtlinie muss beschreiben und erläutern, wie eine konkrete Validierung zu dokumentieren ist und wie die Liste der bisher identifizierten Schwächen, Mängel und Limitierungen und Massnahmen aktualisiert und damit instandgehalten wird. Die Instandhaltung der Liste ist wichtig, weil sich aus den durchgeführten Validierungen Massnahmen ergeben können, die über eine gewisse Zeit implementiert oder verfolgt werden müssen.

Absatz 4 Buchstabe d

Die Validierungsrichtlinie muss die zur Verfügung stehenden Validierungsinstrumente beschreiben und erläutern. Zu diesen müssen mindestens folgende Validierungsinstrumente gehören: Vergleich mit Erfahrungsdaten,

Szenarioanalyse, Änderungsanalyse im Sinn von Art. 12 Abs. 3 und Konsistenz der zugrundeliegenden Annahmen. Beispiele für weitere Validierungsinstrumente sind:

- **Sensitivitätstests:** Untersuchung der Änderungen von Modell-(Teil-)Ergebnissen bei Änderung wichtiger Modellannahmen, einschliesslich Änderung von Parametern, Verteilungsfamilien oder Methoden. Damit können die Modellannahmen mit den grössten Auswirkungen auf die Modellergebnisse identifiziert werden;
- **Stress Testing:** Untersuchung der Auswirkungen von wesentlichen oder extremen Änderungen einzelner Modellannahmen auf die Modell-(Teil-)Ergebnisse;
- **Reverse Stress Tests:** Identifikation der Ereignisse, die gemäss dem Modell das Zielkapital treiben und Beurteilung, ob diese Ereignisse denen entsprechen, die aufgrund von Experteneinschätzungen das Zielkapital treiben sollten.
- **Stabilitätstests:** Stabilität der Modell-(Teil-)Ergebnisse bei mehrfachen Läufen des Modells mit denselben Inputdaten oder bei mehrfachen Durchführungen des gesamten Prozesses.

4.2.2.11 Interne Modelle: Validierungsbericht (Art. 17)

Dieser Artikel formuliert Anforderungen an den Validierungsbericht. Er entspricht bestehender Praxis und ersetzt die entsprechende Wegleitung.

Absätze 1 und 2

Der Validierungsbericht ist für die FINMA eine wichtige Grundlage für die Prüfung des internen Modells. Die im Validierungsbericht beschriebene Validierung muss das ganze beantragte interne Modell und alle im Rahmen des Gesuchs nach Art. 11 Abs. 3 eingereichten Dokumente risikobasiert abdecken (Abs. 1). Bei einem partiellen internen Modell ist zusätzlich deren Integration in das ganze SST-Modell zu validieren, insbesondere Konsistenz und Vollständigkeit einschliesslich der Abbildung von Abhängigkeiten.

Die Validierung muss eine effektive und fachlich kompetente kritische Hinterfragung des internen Modells darstellen, die insbesondere Schwächen, Mängel und Limitierungen des Modells identifiziert. Dabei ist insbesondere die Wahl des Modells als Abwägung von Vor- und Nachteilen gegenüber Alternativen zu beurteilen.

Daraus ergeben sich Anforderungen an die Personen, die die Validierung durchführen (Abs. 2). Verlangt ist eine zweckbasierte Form von „Unabhängigkeit“, d.h. nicht formuliert über organisatorische Anforderungen, sondern in Bezug auf den Zweck der Validierung. Geeignete organisatorische Vorkehrungen können zur Erfüllung der Anforderung beitragen.

Absatz 3

Das Versicherungsunternehmen bleibt auch bei Durchführung der Validierung durch Externe für die Angemessenheit der Validierung und deren korrekte Beschreibung im Validierungsbericht verantwortlich. Es muss sicherstellen, dass die Personen, die die Validierung durchführen, das beantragte interne Modell und alle innerhalb der Wesentlichkeit relevanten Aspekte prüfen. Zudem muss es allfällige Meinungsverschiedenheiten transparent machen.

Absatz 4

Die detaillierten Anforderungen an den Validierungsbericht aus diesem Absatz sollen der FINMA ermöglichen, zu beurteilen, inwieweit die Anforderungen aus Abs. 1 erfüllt sind. Bst. a verlangt eine klare Angabe von Zweck und Umfang des geprüften Modells und der Bezeichnung dieses Modells. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Dokumentation und Implementierung, damit nachvollzogen werden kann, dass diese dem beantragten Modell entsprechen.

Bst. b verlangt als Ergebnis der Validierung eine Gesamtaussage, inwieweit das beantragte interne Modell als integriertes Ganzes die Anforderungen an interne Modelle erfüllt. Dafür sind zusätzlich zur aktuellen Risikosituation des Versicherungsunternehmens auch mögliche künftige Risikosituationen zu berücksichtigen.

Bst. e betrifft die konkrete Durchführung der Validierung, einschliesslich Analysen, konkrete Ergebnisse und Folgerungen und die konkrete Herleitung der daraus resultierenden Gesamtaussage. Um die Aussagekraft der Validierung realistisch einschätzen zu können, wird auch eine Einschätzung der Schwächen, Mängel und Limitierungen der durchgeführten Validierung verlangt.

4.2.2.12 Interne Modelle: Naturkatastrophenrisiken (Art. 18)

Naturkatastrophenrisiken beziehen sich auf die Auswirkungen von Naturkatastrophenereignissen, beispielsweise auf Versicherungsverträge und Katastrophenanleihen (ILS). Für ein Versicherungsunternehmen relevante Naturkatastrophenereignisse sind im Rahmen des Risikoidentifikationsprozesses zu erfassen. Interne Modelle für Naturkatastrophenrisiken stützen sich oft auf Modelle, die von externen Parteien entwickelt und angeboten werden, und teilweise auf wissenschaftliche Forschung. Die FINMA kann für interne Modelle für Naturkatastrophenrisiken Erleichterungen bei den Anforderungen an Bedarfsnachweis und Genehmigungsgesuch gewähren. Dies ist abhängig von der Bedeutung und die Komplexität des Risikoprofils im Umfang des Modells und der Verwendung wissenschaftlich fundierter Verfahren.

4.2.2.13 Anpassungen an Standardmodellen (Art. 19)

Die Anforderungen an Genehmigungsgesuche in anderen Artikeln dieser Verordnung sind für interne Modelle formuliert, weil für diese oft höhere Anforderungen bestehen als für genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen. In der Regel haben genehmigungspflichtige Anpassungen vergleichsweise geringere quantitative Auswirkungen und Komplexität. Dieser Artikel legt die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung fest, die für genehmigungspflichtige Anpassungen sinngemäss zu Anwendung kommen. Auf eine stärker regelbasierte Abgrenzung wird verzichtet vor dem Hintergrund der Vielfalt denkbarer interner Modelle und genehmigungspflichtiger Anpassungen.

4.2.3 Berichterstattung (Art. 20–22)

4.2.3.1 Jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung (Art. 20)

Dieser Artikel regelt den Einreichungstermin für die jährliche SST-Ermittlung nach Art. 48 Abs. 1 AVO und -Berichterstattung nach Art. 50 Abs. 1 AVO sowie die Einreichung durch Versicherungsunternehmen nach diesem Termin (Abs. 1). Er ermöglicht es Versicherungsgruppen, die verschiedenen SST-Berichterstattungen innerhalb der Gruppe gebündelt einzureichen (Abs. 2). Damit werden im Wesentlichen unverändert die bisherigen Rz 153, 186–187 und 197 FINMA-RS 17/3 übernommen.

4.2.3.2 Meldung einer erheblichen Reduktion des SST-Quotienten (Art. 21)

Dieser Artikel legt fest, wann eine erhebliche Reduktion des SST-Quotienten im Sinn von Art. 48 Abs. 3 AVO vorliegt, die zu meldepflichtigen Änderungen der eigenen Risikosituation führt. Mit der Meldung erheblicher Änderungen der Risikosituation soll sichergestellt werden, dass die FINMA über erhebliche Verschlechterungen der SST-Situation und deren Auswirkungen auf das Schutzniveau der Versicherten auch zwischen den jährlichen SST-Berichterstattungen informiert ist. Dazu müssen Versicherungsunternehmen Änderungen der eigenen Risikosituation laufend überwachen. Die festgelegte quantitative Schwelle ist höher als die quantitative Schwelle für Wesentlichkeit aus Art. 42 Abs. 2 Bst. a AVO.

4.2.3.3 Inhalt der SST-Berichterstattung (Art. 22)

Dieser Artikel formuliert Ausführungsbestimmungen zum Inhalt der SST-Berichterstattung, die inhaltlich grösstenteils den bisherigen Rz 160–182 FINMA-RS 17/3 entsprechen. Dies erfolgt, indem der Artikel die grundsätzliche Anforderung an die SST-Berichterstattung aus Art. 50 Abs. 2 AVO kon-

kretisiert. Wie in den bisherigen Rz 154–158 FINMA-RS 17/3 aufgeführt, bezwecken die Bestimmungen, es einer sachverständigen Person zu ermöglichen, allenfalls für gewisse Aspekte über präzise Verweise:

- die Einhaltung der Vorgaben nachzuvollziehen,
- die SST-Ermittlung und deren Ergebnisse zu verstehen,
- die Risikosituation unabhängig von der SST-Ermittlung einzuschätzen,
- einzuschätzen, inwieweit die SST-Ermittlung und deren Ergebnisse die Risikosituation des Versicherungsunternehmens angemessen wiedergeben, und
- die Veränderungen seit der letzten jährlichen SST-Ermittlung zu verstehen.

Absatz 1

Die FINMA veröffentlicht Vorgaben für die SST-Berichterstattung einschliesslich Beschreibungen und Vorlagen (z.B. Templates und Applikationen) für die Standardmodelle und für Anwender interner Modelle. Mit den sogenannten SST-Berichtsdaten definiert die FINMA eine minimale Granularität, in der Daten aus der SST-Ermittlung und deren Ergebnisse darzustellen sind. Dies umfasst insbesondere eine Mindestgliederung der SST-Bilanz und die auszuweisenden Komponenten des Zielkapitals. Die Vorgaben dienen einer standardisierten und vergleichbaren Darstellung der SST-Ermittlung und deren Ergebnissen.

Absatz 2 Buchstaben a und b

Bst. a verlangt eine Zusammenfassung der Risikosituation, SST-Ermittlung und deren Ergebnisse im Sinn eines *Management Summary* und Bst. b die Beschreibung und Erläuterung der Ergebnisse der SST-Ermittlung in der Granularität der SST-Berichtsdaten nach Abs. 1.

Absatz 2 Buchstaben c und d

Diese Buchstaben betreffen die Darstellung der Risikosituation zum Stichtag und deren Änderung über die Einjahresperiode ab Stichtag, insbesondere auch unabhängig von der SST-Ermittlung. Die Risikosituation zum Stichtag muss nach Bst. c durch eine Beschreibung und Erläuterung der SST-Bilanz zum Stichtag in der SST-Berichterstattung dargestellt werden, mindestens in der Granularität der SST-Berichtsdaten nach Abs. 1. Dazu gehört die Beschreibung und Erläuterung der in den jeweiligen Positionen der SST-Bilanz enthaltenen Vermögenswerten und Verpflichtungen sowie der Abbildung dieser Positionen im SST. Wenn die SST-Bilanz selbst nicht geprüft ist, so ist zudem eine Überleitung von der geprüften Bilanz aus der Jahresberichterstattung auf die SST-Bilanz verlangt. Aus der Überleitung soll vor

dem Hintergrund des Gesamtbilanzansatzes aus Artikel 9a VAG insbesondere transparent werden, welche Ausserbilanzpositionen in Bezug auf die geprüfte Bilanz in der SST-Bilanz bilanziert werden.

Die Änderung der Risikosituation über die Einjahresperiode ab Stichtag muss nach Bst. d (konsistent zu Art. 2 Abs. 1) durch die Beschreibung und Erläuterung der gemäss eigener Geschäftsplanung vorgesehenen wesentlichen Entwicklungen über die Einjahresperiode ab Stichtag, deren Auswirkung auf die SST-Bilanz und Abbildung im SST dargestellt werden.

Absatz 2 Buchstaben e und f

Die SST-Berichterstattung muss, wo möglich zusammen mit präzisen Verweisen auf weitere Dokumente, alle Informationen enthalten, die nötig sind, um die Ergebnisse der entsprechenden SST-Ermittlung nachvollziehen und einschätzen zu können. Dazu gehören insbesondere:

- die verwendeten Verfahren einschliesslich Methoden, Prozesse, Daten und Informationen und zugrundeliegende Annahmen (Bst. e); und
- die Durchführung dieser Verfahren (Bst. e), einschliesslich verwendeter Daten und Informationen und Experteneinschätzungen (Bst. f) sowie die Ergebnisse und die daraus resultierenden Limitierungen (Bst. e).

Informationen, die möglicherweise über präzise Verweise abgedeckt werden können, sind beispielsweise in folgenden Dokumenten enthalten: von der FINMA veröffentlichte Beschreibungen der Standardmodelle; die Dokumentation des internen Modells oder der genehmigungspflichtigen Anpassung; vom Versicherungsunternehmen eingereichte ausgefüllte FINMA-Vorlagen. Informationen, die nicht durch mit Verweisen gekennzeichnete Dokumente abgedeckt sind, müssen dokumentiert und als Teil der SST-Berichterstattung eingereicht werden.

Für das risikotragende Kapital ist insbesondere zu zeigen, dass dessen Ermittlung im Einklang mit Art. 32 AVO erfolgt, namentlich in Bezug auf die Abzüge aus Art. 32 Abs. 4 AVO. Nach Bst. f ist von allen Versicherungsunternehmen, insbesondere auch von Standardmodellanwendern, nachzuweisen, dass die in der spezifischen SST-Ermittlung vorgenommenen Experteneinschätzungen die Anforderungen nach Art. 12 Abs. 7 erfüllen.

Absatz 2 Buchstabe g

Risikokonzentrationen nach Art. 43 Abs. 4 AVO können beispielsweise in Bezug auf Gegenparteien von Aktiven, Immobilien, aber auch in Bezug auf operationelle, Liquiditäts-, Rechts- und politische Risiken bestehen (Teil der bisherigen Rz 75 FINMA-RS 17/3). Nach Art. 43 Abs. 3 AVO müssen die eigenen Szenarien der individuellen Risikosituation und deren Abdeckung durch das verwendete SST-Modell Rechnung tragen, wofür unter anderem

Risikokonzentrationen relevant sind. Damit die eigenen Szenarien die eigene Risikosituation zum Stichtag angemessen berücksichtigen, sind sie regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (Teil der bisherigen Rz 72 FINMA-RS 17/3).

Absatz 2 Buchstabe h

In der SST-Berichterstattung sind sämtliche zum Stichtag bestehenden und in der Einjahresperiode geplanten Kapital- und Risikotransferinstrumente zu beschreiben und erläutern. Dies betrifft Rückversicherung und Retrozession, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente wie Garantien. Es ist zu erläutern, welche davon im SST berücksichtigt und welche nicht berücksichtigt werden. Für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente muss dargelegt werden, wie die Anforderungen an Anrechnung und Berücksichtigung eingehalten werden.

Als Folge von Art. 29 Abs. 2 AVO müssen risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die nicht zur Anrechnung oder Berücksichtigung im SST genehmigt sind oder wegen Anrechenbarkeitsbeschränkungen nicht angerechnet oder berücksichtigt werden, in der Zielkapitalberechnung unter Ausschluss der risikoabsorbierenden Eigenschaften modelliert werden. Dies entspricht der bisherigen Rz 67 FINMA-RS 17/3 und ist erforderlich, damit weder die Anrechenbarkeitsbeschränkungen verletzt noch allfällige Risiken vernachlässigt werden.

Absatz 2 Buchstabe i

Gemäss Art. 42 AVO sind Vereinfachungen, insbesondere Nichtberücksichtigungen, in der SST-Ermittlung zulässig, sofern ihre Auswirkung nicht wesentlich ist. Nichtberücksichtigungen im Sinn dieses Buchstabens sind transparent festzuhalten, nicht zuletzt, um zu verhindern, dass sie zu einem künftigen Zeitpunkt unerkannt wesentlich werden. Illustrative Beispiele sind die Bewertung ausgehender Rückversicherungsforderungen ohne Berücksichtigung des Ausfallrisikos und die Nichtmodellierung des Lebensversicherungsrisikos in der Berechnung des Zielkapitals.

Absatz 3

Damit die SST-Berichterstattung, wie in Art. 50 Abs. 2 AVO verlangt, ein Verständnis der Änderungen von der letzten auf die aktuelle SST-Berichterstattung ermöglicht, müssen die Informationen aus Abs. 2 soweit möglich durch einen kommentierten Vergleich mit den entsprechenden Informationen der letzten jährlichen SST-Ermittlung ergänzt werden. Dazu gehören Informationen, die eine Überleitung von der SST-Bilanz der letzten jährlichen SST-Berichterstattung auf die SST-Bilanz zum Stichtag ermöglichen, insbesondere das Kapitalanlage- und Versicherungsergebnis einschliesslich

Schadenerfahrung und Grossschäden (Teil der bisherigen Rz 165 FINMA-RS 17/3).

Absätze 4 und 5

Nichtwesentliche Modelländerungen interner Modelle und nicht genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen müssen dokumentiert und der FINMA spätestens im Rahmen der SST-Berichterstattung mitgeteilt werden. Versicherungsunternehmen müssen der FINMA im Rahmen der SST-Berichterstattung alle in der SST-Ermittlung verwendeten Modelländerungen und Anpassungen mitteilen, die der FINMA nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Zudem müssen die entsprechenden Dokumentationen aktualisiert werden. Die Mitteilung umfasst eine Aufstellung, Beschreibung und Begründung dieser Änderungen und Anpassungen sowie eine Auswirkungsanalyse.

Absatz 6

Versicherungsunternehmen müssen in einer SST-Ermittlung das dafür von der FINMA angeordnete oder zur Verwendung genehmigte SST-Modell verwenden (Bst. a) und die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen einhalten (Bst. b).

Auch wenn die SST-Ermittlung vollständig oder teilweise durch Dritte durchgeführt wird, bleibt das Versicherungsunternehmen für die SST-Ermittlung und deren Ergebnisse verantwortlich (Teil der bisherigen Rz 144 FINMA-RS 17/3). Um diese Verantwortung transparent wahrzunehmen, muss das Versicherungsunternehmen die durch Dritte durchgeführten Elemente überprüfen und die Überprüfung dokumentieren (Bst. c). Die SST-Ergebnisse sind typischerweise bedeutender Unsicherheit unterworfen und können wesentlich von Details der SST-Ermittlung abhängig sein, was eine Überprüfung von ausreichender Tiefe erforderlich macht.

4.2.4 Fachliche Anforderungen sowie Berücksichtigung der SST-Ergebnisse und -Erkenntnisse (Art. 23–25)

4.2.4.1 Fachliche Anforderungen an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat (Art. 23)

Dieser Artikel entspricht inhaltlich den bisherigen Rz 141–143 und 148 FINMA-RS 17/3. Um das SST-Modell und dessen Ergebnisse realistisch beurteilen zu können, müssen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auch die entsprechenden Schwächen, Mängel und Limitierungen verstehen.

4.2.4.2 Fachliche Anforderungen bei Verwendung eines internen Modells (Art. 24)

Dieser Artikel entspricht inhaltlich einem Teil der bisherigen Rz 134 FINMA-RS 17/3 und formuliert für Anwender interner Modelle Anforderungen an das Verständnis des SST von den in den SST involvierten Personen. Naturgemäss gehen diese über die Anforderungen von Art. 23 an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat hinaus.

4.2.4.3 Berücksichtigung der SST-Ergebnisse und -Erkenntnisse bei Verwendung eines internen Modells (Art. 25)

Dieser Artikel entspricht inhaltlich der bisherigen Rz 147 FINMA-RS 17/3. Wichtig ist bei der Berücksichtigung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem internen Modell und dessen Limitierungen in den Entscheidungsprozessen und im ORSA auch hier das Verständnis und die Berücksichtigung von Schwächen, Mängel und Limitierungen des SST-Modells und dessen Ergebnissen.

4.3 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bestimmungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen werden grundsätzlich stufengerecht in der AVO-FINMA verankert. Die die versicherungstechnischen Rückstellungen betreffenden Randziffern der FINMA-Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“, 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“ und 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“ werden inhaltlich in die AVO-FINMA überführt.

Die Kompetenz der FINMA zur Regelung von Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus Art. 54 Abs. 4 AVO. Weitere Kompetenzen werden von Art. 25 Abs. 2 VAG und Art. 154a AVO an sie delegiert.

Ausserdem liegt Präzisierungsbedarf in Bezug auf die Ermittlung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens vor.

4.3.1 Lebensversicherung (Art. 26–40)

4.3.1.1 Allgemeines

Die aktuell im FINMA-RS 08/43 festgehaltene Praxis in Bezug auf die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung soll unverändert in der AVO-FINMA abgebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Vorsichtigkeit (die aktuellen

Rz 5 und 6 werden in Art. 26–27 ausgeführt) und der jährlichen Prüfung in Teilbeständen (die aktuelle Rz 9 wird in Art. 37–39 ausgeführt).

4.3.1.2 Unfall- und Krankenversicherung (Art. 36)

Art. 36 präzisiert, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Unfall- und die Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung zu bestimmen sind, falls ein Lebens- oder auch ein Schadenversicherer diese Versicherungszweige betreibt (Versicherungszweige A4 und A5 bzw. B1 und B2 gemäss Anhang 1 AVO).

4.3.1.3 Aufteilung in Teilbestände (Art. 38)

Art. 38 führt Bestimmungen zur Aufteilung von Teilbeständen auf. Es kann beispielsweise notwendig sein, Produkte mit spezifischen Produktfehlkonstruktionen oder aus älteren Tarifgenerationen in eigene Teilbestände zu überführen (vgl. Art. 38 Abs. 3). Teilbestände von unerheblicher Grösse können mit geeigneten anderen Teilbeständen zusammengefasst werden. Verschiedene Komponenten eines Versicherungsproduktes können in einem einzigen Teilbestand berücksichtigt werden, sofern die Rückstellung einer Komponente nicht wesentlich unter der ausreichenden Rückstellung liegt.

4.3.1.4 Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern (Art. 38 Abs. 4)

Mit Art. 38 Abs. 4 wird eine Bestimmung eingeführt, um die Erleichterungen für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern gemäss Art. 30a Abs. 1 VAG zu berücksichtigen. Weil hier eine Befreiung von der Bildung eines gebundenen Vermögens möglich ist, muss für diese Bestände auch kein Sollbetrag berechnet werden. Entsprechend müssen die zugehörigen versicherungstechnischen Rückstellungen gesondert geführt werden.

4.3.2 Schadenversicherung (Art. 41–50)

4.3.2.1 Vorbemerkungen

Die aktuell im FINMA-RS 08/42 festgehaltene Praxis in Bezug auf die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung wird ohne wesentliche Änderungen in der AVO-FINMA festgehalten.

4.3.2.2 Allgemeines (Art. 41)

Die aktuariell anerkannten Prinzipien nach Art. 41 Abs. 2 beziehen sich insbesondere auf die Wahl der Schätz- und Berechnungsmethoden, auf die

Festlegung der Parameter und auf die Verwendung von zweckmässigen Daten.

4.3.2.3 Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern (Art. 42, Art. 45 Abs. 1 und 4 und Art. 46)

Neu eingeführt werden Bestimmungen, um die Erleichterungen für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern gemäss Art. 30a Abs. 1 VAG zu berücksichtigen.

Nach Art. 42 sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, die zugehörigen versicherungstechnischen Rückstellungen gesondert zu führen.

Ausserdem besteht keine Pflicht, für diese Bestände Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen zu bilden (vgl. Art. 45 Abs. 1), mit der Ausnahme der Kreditversicherung (vgl. Art. 46).

4.3.2.4 Schadenrückstellungen (Art. 44)

Das in Art. 44 Abs. 4 verankerte Verbot der Diskontierung bezieht sich auf die Periode zwischen Bilanzstichtag und dem erwarteten Zeitpunkt der Schadenleistung. Besteht eine solche Leistung jedoch aus einem Rentenbarwert (beispielsweise in der Unfallversicherung), ist zum Bilanzstichtag der zum Zeitpunkt der Verrentung erwartete Rentenbarwert zurückzustellen.

4.3.2.5 Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art. 45)

Rz 9 FINMA-RS 08/42, wonach die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen in jedem Fall mindestens so gross sein müssen wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen, wird nicht in die AVO-FINMA übernommen, da dieser Vergleich nicht immer eindeutig definiert oder konsistent ist. So kann der Mindestbetrag, der Teil des marktnahen Wertes der Verpflichtungen ist, Versicherungsverpflichtungen aus Verträgen ausserhalb der direkten Schadenversicherung berücksichtigen (insbesondere Verpflichtungen aus der aktiven Rückversicherung), oder Unterschiede können im Umfang der statutarischen und der marktnahen Bilanz bestehen (etwa bei den Prämienüberträgen). Statt eine Mindesthöhe der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen durch eine marktnahe Bewertung festzulegen, verlangt Art. 45 Abs. 2 prinzipienbasiert, dass die Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Sicherheits- oder Parameterrisiko) wie auch infolge der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) mit ausreichender Sicherheit durch die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen abgedeckt werden. Diese Anforderung ent-

spricht der Genehmigungspraxis der FINMA für die Angaben zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen des Geschäftsplans (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG).

4.3.3 Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 51–53)

4.3.3.1 Allgemeines

Die Krankenzusatzversicherung weist Besonderheiten auf, die mit der Genehmigungspflicht für Tarife verbunden sind. Deshalb gelten für die Krankenzusatzversicherung besondere Bestimmungen, die in Art. 51–53 geregelt sind, und erst subsidiär die Bestimmungen zur Schadenversicherung. Die neuen Artikel übernehmen die aktuelle Praxis der FINMA in diesem Bereich, welche im aktuellen FINMA-RS 10/3 abgebildet ist.

Die aktuelle Rz 19 FINMA-RS 10/3 zu den Rückstellungen für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs wird nicht in die AVO-FINMA überführt und soll auch im FINMA-RS 10/3 aufgehoben werden. Es handelt sich um nicht versicherungstechnische Rückstellungen, die den Charakter von Risikokapital haben. Sofern bereits solche Rückstellungen bestehen, müssen diese nicht aufgelöst werden.

4.3.3.2 Aufteilung der Rückstellungen pro Versicherungsprodukt (Art. 51)

Art. 51 ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlich verankerten Prüfung der Tarife und entspricht der aktuellen Praxis. Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Tarifanpassungseingabe ist es notwendig, dass das technische Ergebnis des betroffenen Versicherungsproduktes, wozu die Veränderungen der Rückstellungen gehören, eindeutig bestimmt werden kann. Dies setzt voraus, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden.

4.3.3.3 Alterungsrückstellungen (Art. 52)

Art. 52 regelt Einzelheiten zu Art. 69 Abs. 1 Bst. d AVO. Alterungsrückstellungen kommen nur in der Krankenzusatzversicherung vor. Sie dienen der Sicherstellung der zeitlichen Umverteilung, das heisst der Vorfinanzierung der Leistungen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass in höheren Altersklassen die Prämien den Schadenaufwand nicht vollumfänglich decken.

Art. 52 Abs. 1 übernimmt grundsätzlich die aktuellen Rz 13 und 16 FINMA-RS 10/3. Er hält einerseits fest, dass beim Vorliegen einer zeitlichen Umverteilung eine Alterungsrückstellung gebildet werden muss, und gibt andererseits deren Bewertungsgrundsätze an.

Art. 52 Abs. 2 präzisiert in Anlehnung an Rz 18 FINMA-RS 10/3, wie sicherzustellen ist, dass ausreichende Alterungsrückstellungen gebildet werden. Dies kann durch die Bildung einer entsprechenden Komponente der Sicherheits- und Schwankungsrückstellung oder auch durch geeignete Sicherheitsmargen in der Berechnung der Alterungsrückstellung selbst. Dies entspricht der konstanten Praxis der FINMA.

4.3.3.4 Auflösung und Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 53)

Art. 53 übernimmt inhaltlich die Bestimmungen der Rz 24 FINMA-RS 10/3. Er beruht auf der Kompetenzdelegation von Art. 154a Abs. 1 AVO und konkretisiert Art. 154a Abs. 2 AVO.

Art. 53 liegt die gesetzliche Prüfaufgabe der Tarife in der Krankenzusatzversicherung mit dem dazugehörigen Schutz vor Missbrauch zugrunde. Neu eingeführte Tarife müssen kostendeckend sein und insbesondere die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen decken können. Erweisen sich diese als zu hoch und werden sie nicht mehr benötigt, müssen sie konsequenterweise zugunsten der Versicherten, die diese finanziert haben, verwendet werden. Ansonsten läge Missbrauch vor.

Art. 53 Abs. 2 und 3 führen die aufzuhebende Rz 24 FINMA-RS 10/3 aus.

4.3.4 **Besondere Bestimmungen für die Rückversicherung (Art. 54–55)**

In Art. 54 wird festgehalten, dass für die versicherungstechnischen Rückstellungen für das Rückversicherungsgeschäft grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten wie für die entsprechenden Sparten in der Erstversicherung, gemäss der aktuellen Praxis aus Rz 34 FINMA-RS 11/3.

Art. 55 übernimmt die Bestimmungen der Rz 35 und 36 FINMA-RS 11/3.

4.3.5 **Dokumentation der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 56)**

Art. 56 stellt die Anforderungen an die Dokumentation nach Art. 54 Abs. 3 AVO dar.

Art. 56 Abs. 2 legt fest, dass, gestützt auf Art. 25 Abs. 2 VAG, die FINMA die Dokumentation als Beilage zum Aufsichtsbericht erklären und in diesem Zusammenhang Vorgaben machen kann. Dies ist bereits bestehende Praxis für Versicherungsunternehmen mit Lebensversicherungsgeschäft, die im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an die FINMA den sogenannten Rückstellungsbericht einreichen müssen.

4.4 Sollbetrag des gebundenen Vermögens (Art. 57–59)

4.4.1 Berücksichtigung des Überschussfonds im Sollbetrag des gebundenen Vermögens in der Lebensversicherung (Art. 57)

Art. 57 formuliert neu die aktuelle Rz 37 des FINMA-RS 08/43.

4.4.2 Zuschlag nach Art. 18 VAG (Art. 58)

Art. 1 der aktuellen AVO-FINMA wird so umformuliert, dass erläutert wird, wann der Zuschlag von 1 Prozent in der Lebensversicherung entfällt.

4.4.3 Bestimmung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens (Art. 59)

Mit Art. 59 wird die aktuelle Rz 44–46 FINMA-RS 16/5 in Bezug auf Art. 71 AVO im Zusammenhang mit Art. 74 Abs. 1 AVO (jederzeitige Deckungspflicht) auf Verordnungsstufe angehoben. Abs. 3 stellt eine Anforderung an die Überwachung bzw. Sicherstellung der jederzeitigen Deckung des Sollbetrags durch ein gebundenes Vermögen (Art. 74 Abs. 1 AVO) dar.

4.5 Gebundenes Vermögen (Art. 60–77)

4.5.1 Gegenparteiriskobehaftete Werte (Art. 60–62)

Art. 69a AVO verlangt eine Beurteilung und Überwachung der Gegenparteir Risiken. Wie bisher soll hierzu eine Bonitätseinstufung verwendet werden. Diese dient auch als Anknüpfungspunkt für die Definition der genügenden Bonität gemäss Art. 79 Abs. 2 AVO.

Die Regelungen zur Bonitätseinstufung basierend auf anerkannten Ratings oder eigenen Bonitätseinschätzungen sind weitgehend analog zur aktuellen Praxis in Rz 139–152 FINMA-RS 16/5:

- a. Bonitätsstufe 1 (*Highest grade*): Anlage mit höchster Bonität. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist herausragend. Das Ausfallrisiko ist auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar.
- b. Bonitätsstufe 2 (*High grade*): Sichere Anlage. Das Ausfallrisiko ist so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber evtl. etwas schwerer einzuschätzen. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist sehr stark.

- c. Bonitätsstufe 3 (*Upper Medium grade*): Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äusserer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen.
- d. Bonitätsstufe 4 (*Lower Medium grade*): Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist angemessen, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen.
- e. Bonitätsstufe 5: Alle Anlagen, die die Voraussetzungen für eine Einstufung in eine der Bonitätsstufen 1–4 nicht erfüllen.

Wegen des mit dem *Prudent Person Principle* einhergehenden gesetzgeberischen Leitbildes der höheren Eigenverantwortung der Unternehmen bei der Überwachung der Risiken darf auch eine Verwendung anerkannter Ratings nicht blindlings erfolgen, sondern setzt im Rahmen der Sorgfaltsprüfung eine Beurteilung voraus, ob dieses Rating der Bonität angemessen ist. Klargestellt wird auch, dass eigene Bonitätseinschätzungen nicht zu einer günstigeren Bonitätseinstufung führen dürfen als vorliegende anerkannte Ratings; sie werden vorrangig in Fällen eingesetzt, wo keine anerkannten Ratings zur Verfügung stehen.

4.5.2 Begrenzungen (Art. 63–64)

Die Begrenzung von Aktien erfolgt nach Art. 63–64 analog der aktuellen Rz 244 FINMA-RS 16/5. Für Fremdwährungen wird hingegen anstelle der aktuellen Rz 115 FINMA-RS 16/5 im Einklang mit dem *Prudent Person Principle* ein prinzipienbasierterer Ansatz zu Grunde gelegt. Weitere Begrenzungen ergeben sich aus Art. 69a und 83 AVO.

4.5.3 Derivate (Art. 65–69)

Mit den Art. 65–69 erfolgt wie in den Erläuterungen zu Art. 100 Abs. 2 AVO vorgezeichnet die Regulierung zur Vermeidung von Hebelwirkung und ungedeckten Verpflichtungen aus Derivaten. Wie dort erwähnt, orientieren sich die Regelungen zur Messung der Hebelwirkung weitgehend am *Commitment*-Ansatz I gemäss KKV-FINMA.

4.5.4 Berichterstattung zu Derivaten (Art. 70)

Mit Art. 70 wird der Inhalt der Berichterstattung in Bezug auf den Einsatz von Derivaten konkretisiert. Der Einsatz von Derivaten kann Risiken vermindern,

geht aber auch mit zusätzlichen Risiken einher. Diese müssen die Versicherungsunternehmen im Einklang mit dem *Prudent Person Principle* und auf Basis von Art. 69a AVO beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in die Berichterstattung einbeziehen. Im Einklang mit dem *Prudent Person Principle* sowie einem prinzipienbasierten Ansatz werden keine Vorgaben gemacht, anhand welche Kriterien und Kennzahlen dies beim Versicherungsunternehmen erfolgt. Jedoch muss das Versicherungsunternehmen sein Vorgehen und die dabei genutzten Kennzahlen und Grössen angeben. Diese Überwachung muss angesichts der oft kurzen Laufzeit der Derivate eng erfolgen. Dabei ist stets auch die Möglichkeit mit einzubeziehen, dass auslaufende Derivatkontrakte in gewissen Situationen nicht oder nicht ohne weiteres am Markt ersetzt werden können.

4.5.5 Effektenanleihe und Pensionsgeschäft (Art. 72–74)

Diese Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis das Pensionsgeschäft aktiv durch die Versicherungsunternehmen betrieben wird, während die Effektenleihe getrennt davon häufig durch depotführende Banken erfolgt. Aufgrund dieses getrennten Setups und der unterschiedlichen Risiken dieser Geschäfte scheint eine getrennte Begrenzung und Überwachung sachgerechter und praktikabler.

Pensionsgeschäfte dienen zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs. Die Begrenzung trägt durch ihre spezifische Ausgestaltung der Tatsache Rechnung, dass dauerhaft hohe Bestände an Pensionsgeschäften mit Blick auf den Verschuldungsgrad vermieden werden sollen, zugleich aber mögliche kurzfristige Spitzen etwa aufgrund Liquiditätsbedarfs im Zusammenhang mit Fremdwährungsabsicherungen abgedeckt sind.

4.5.6 Strukturierte Produkte (Art. 75)

Die Regelung in Art. 75 Abs. 1 entspricht der aktuellen Rz 212 FINMA-RS 16/5.

4.5.7 Immobilienbewertung (Art. 76–77)

Die Bestimmungen sind weitgehend an die aktuelle Praxis gemäss Rz 270–286 FINMA-RS 16/5 angelehnt, werden jedoch mit Blick auf das *Prudent Person Principle* möglichst prinzipienbasiert neu gefasst. Damit einhergehend wird auf eine Auflistung einzelner Bewertungsmethoden verzichtet und stattdessen festgehalten, dass die eingesetzte Bewertungsmethode für die Ermittlung eines Marktwertes geeignet sind und marktüblichen Standards der Immobilienbewertung entsprechen müssen. Ebenso wird aber festgehalten, dass eine Verkürzung der 10-jährigen Frist für die Neubewertung erfolgen kann, wenn deutliche Marktbewegungen in den verwendeten Bewertungsmethoden nicht oder nicht genügend widerspiegelt werden.

4.6 Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit (Art. 78–84)

4.6.1 Aufnahme der Versicherungstätigkeit des eines ausländischen Versichererunternehmens (Art. 78–79)

Gemäss Schadenversicherungsabkommen⁴ müssen Niederlassungen von Versicherungsunternehmen, die unter dieses fallen, keine Kautions stellen. Die Vorgaben zur Kautions richten sich demnach an Niederlassungen von Schadenversicherern aus Jurisdiktionen, die nicht unter das Schadenversicherungsabkommen oder eine analoge staatsvertragliche Vereinbarung fallen.

Die Berechnung der Kautions für Niederlassungen von Schadenversicherern erfolgte bisher auf Basis der Solvabilitätsspanne. Der Begriff der Solvabilitätsspanne wird per 1. Januar 2024 aus der AVO gestrichen.

Als Referenzgrösse für die Berechnung der Kautions für Niederlassungen von Schadenversicherern dienen neu die versicherungstechnischen Rückstellungen. Dabei wird auf die Bruttorekstellungen (vor Rückversicherung) abgestellt. Die Kautions beträgt maximal 5% der Bruttorekstellungen, wobei der genaue Bruchteil unter Berücksichtigung der Art des Versicherungsgeschäfts und der spezifischen Situation der Niederlassung im Rahmen der Bewilligung von der FINMA verfügt wird.

4.6.2 Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar (Art. 80)

Der durch die VAG-Revision neu formulierte Verantwortungsbereich für die verantwortliche Aktuarin und den verantwortlichen Aktuar resultiert in gewissen Anpassungen im Aufgabenkatalog. Die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG und Art. 54 Abs. 3 AVO bleibt entsprechend der aktuellen Praxis bestehen. Hingegen fällt die Verantwortung für weitere technische Teile des Geschäftsplans weg.

Aufgrund der Bedeutung der Tarifierung auf das versicherungstechnische Ergebnis und die Sicherstellung angemessener Rückstellungen, wird der verantwortlichen Aktuarin oder dem verantwortlichen Aktuar basierend auf Art. 24 Abs. 4 VAG die Aufgabe zugewiesen, die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarifierung zu prüfen. Damit ist jedoch keine Verantwortung für die eigentliche Tarifierung und insbesondere auch nicht die kommerziellen Preise der Versicherungsprodukte verbunden. Hingegen soll damit sichergestellt werden, dass eine potenzielle Untertarifierung, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährdet,

⁴ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, SR 0.961.1

rechtzeitig erkannt und der Geschäftsleitung des Unternehmens kommuniziert wird. (Siehe hierzu auch die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des VAG⁵.)

Art. 80 Abs. 5 folgt der neuen Bestimmung in Art. 24 Abs. 3^{bis} VAG bezüglich des direkten Zugangs zum Verwaltungsrat. Stiftungsräte von Krankenkassen fallen unter den in dieser Bestimmung aufgeführten „Verwaltungsrat“. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten soll die verantwortliche Aktuarin und der verantwortliche Aktuar adäquat reagieren können und direkt an den Verwaltungsrat gelangen. Entsprechend ist durch sie oder ihn der Bedarf einer solchen direkten Information jeweils zu prüfen.

4.6.3 Inhalt des Berichts (Art. 81)

Die in Art. 24 VAG neu formulierte Verantwortung der verantwortlichen Aktuarin und des verantwortlichen Aktuars wurde auf die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen (marktkonform und statutarisch), insbesondere die Rückstellungen, sowie die Versicherungsrisiken fokussiert. Die Gesamtverantwortung für den SST liegt weiterhin bei der Geschäftsleitung. Dennoch ist es Aufgabe der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars, sich ein Bild über die Gesamtrisikosituation (inklusive Finanzmarktrisiken) zu verschaffen und eine Einschätzung hierzu im Bericht der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars festzuhalten (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des VAG⁶). Diese Einschätzung umfasst somit neben den versicherungstechnischen insbesondere die weiteren aus den Versicherungsverträgen resultierenden finanziellen Risiken.

Massgeblich für die Vorgaben an den Inhalt des Berichts bleibt Art. 81 Abs. 1 und 2. Mit der in Art. 81 Abs. 3 deutlich konkretisierten und erweiterten Liste wird neu ein Rahmen bezüglich der Erwartungen an den Inhalt gesetzt, jedoch ohne den Anspruch, sämtliche auch sparten- oder unternehmensspezifischen Aspekte aufzuführen.

Im Bericht nimmt die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar oder gemäss Art. 81 Abs. 3 Bst. e–g Stellung zu den technischen Ergebnissen und weist insbesondere auf diesbezüglich ungenügende Geschäftsbereiche hin, welche die Solvenz inskünftig beeinträchtigen oder sogar gefährden könnten. Die der Bestimmung der versicherungstechnischen Risiken und des erwarteten Ergebnisses zu treffenden Annahmen sind Teils von grosser Materialität. Zu diesen Parametern wird eine Aussage zu ihrer Angemessenheit erwartet. Als Beispiel im Schadenversicherungsbereich

⁵ BBI 2020 8967

⁶ BBI 2020 8967

seien die dem erwarteten Ergebnis zugrundeliegenden Schäden (Planzahlen) genannt.

Gemäss Art. 81 Abs. 3 Bst. h muss der Bericht des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin auch Auskunft geben über die Rückversicherungspolitik des Versicherungsunternehmens und einen Überblick über das aktuelle Rückversicherungsprogramm (wichtigste Rückversicherungsverträge, Rückversicherungs-Limiten, gedeckte Kumulrisiken usw.) enthalten. Er oder sie gibt eine Einschätzung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms und äussert sich zu möglichen Ausfallrisiken der bestehenden Rückversicherung. Zudem weist er oder sie auch auf grössere nicht rückversicherte und somit im Eigenbehalt des Versicherungsunternehmens verbleibende Versicherungsrisiken hin, welche beim Eintreffen des versicherten Ereignisses die finanzielle Tragfähigkeit und Solvenz des Versicherungsunternehmens nachhaltig schwächen könnten.

4.6.4 Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 84 Abs. 1–3)

Art. 84 Abs. 1–3 entsprechen der bisherigen Anforderung zur Mindestgliederung der Jahresrechnung. Die Mindestgliederung wird in Anhang 1 aufgeführt.

Im Rahmen der Einführung des revidierten Aktienrechts ist mit Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR die Mindestgliederung der Jahresrechnung für das Eigenkapital angepasst worden. Neu müssen Gewinn-/Verlustvortrag und Jahresgewinn/-verlust als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen werden. Dies wird mit der Anpassung der Ziffern 2.17–2.20 der Mindestgliederung im Anhang 1 der AVO-FINMA nachvollzogen.

4.6.5 Jahresrechnung von Zweigniederlassungen (Art. 84 Abs. 4)

Für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen ist nach Art. 160 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) schweizerisches Recht anwendbar. Abs. 4 hält die bisher in Anhang 19 FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ festgehaltene Anforderung zu Form und Gliederung der Jahresrechnung von ausländischen Zweigniederlassungen neu auf Stufe AVO-FINMA fest. So ist insbesondere die Buchführung der Zweigniederlassung weiterhin nach Art. 957ff. OR zu richten.

4.7 Beispielrechnungen für die Lebensversicherung (Art. 85–88)

4.7.1 Konsistenz der Beispielrechnungen (Art. 85)

Art. 85 stellt die Konsistenz zwischen den Beispielrechnungen für die qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129b AVO) und Beispielrechnungen für die

nicht-qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129a AVO) sicher. In den Beispielrechnungen werden die unterschiedlichen Produkteigenschaften (zum Beispiel Garantien), welche eine Unterscheidung begründen, berücksichtigt. Diese Konsistenz ist wichtig, damit Offerten für verschiedene Lebensversicherungsprodukte miteinander verglichen werden können, ohne dass qualifizierte oder nicht-qualifizierte Lebensversicherungen benachteiligt werden. Insbesondere ermöglicht diese Konsistenz, den Wert und die Kosten einer Renditegarantie im Vergleich mit einer konservativen anteilsgebundenen Lebensversicherung ohne Garantie zu illustrieren. Ebenso sollen die Kosten für qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen so ausgewiesen werden, dass sie für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer direkt vergleichbar sind.

In den Erläuterungen zur AVO wird bezüglich Art. 129a Abs. 2 und 3 auf die geltende Praxis zu den Beispielrechnungen verwiesen. Art. 85 AVO-FINMA Artikel hebt Aspekte dieser geltenden Praxis (Hinweis auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Entwicklung) auf die Stufe AVO-FINMA.

4.7.2 Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario (Art. 86)

Der risikofreie Zins wird benötigt, um das günstige und das ungünstige Renditeszenario zu bestimmen. Um eine objektive Grundlage zu gewährleisten, wird dabei auf die SNB-Zinskurve abgestellt. Da Lebensversicherungsverträge eine Laufzeit von vielen Jahren haben, sollen sich diese Zinskurven nicht auf einen einzelnen Stichtag beziehen, sondern über ein gewisses Zeitfenster gemittelt werden. Das Zeitfenster von 18 Monaten stellt einen Kompromiss zwischen Aktualität und Stabilität der Beispielrechnungen dar.

4.7.3 Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 87)

Das mittlere Szenario nach Art. 87 ergibt sich aus Annahmen, die beste Schätzer basierend auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bzw. der Offerte) basierenden Wissen darstellen. Dadurch, dass auf Mediane und nicht auf aktuelle Überschusszuteilungen oder begründbare Renditeannahmen Bezug genommen wird, wird die Vergleichbarkeit von Beispielrechnungen zwischen den Versicherungsunternehmen erhöht.

Bei den Beispielrechnungen von besonderer Bedeutung ist die Angabe auch eines ungünstigen Renditeszenarios. Dieses muss hinreichend pessimistisch sein, um das Verlustrisiko im Sparprozess zu veranschaulichen. Was "hinreichend pessimistisch" heisst, wird dadurch objektiviert, dass das Szenario als repräsentativ für all diejenigen Szenarien angesehen wird, in denen die Bruttorendite unter dem risikofreien Zins liegen. Durch diese Vorgabe wird eine Konsistenz mit der Preisfindung im Markt für risikoreiche Anlagen erzielt. Analog wird beim günstigen Szenario verfahren. Es ist aber auch

möglich, konservativere Annahmen zu treffen, um Erwartungsmanagement zu ermöglichen und um allfällige Mängel der verwendeten Modelle ausgleichen zu können.

Bei der Ausgestaltung der Renditeszenarien sind die Art der unterliegenden Vermögenswerte sowie die individuelle Vertragslaufzeit zu berücksichtigen. Ebenso sollen allfällige vertraglich festgehaltene Garantien berücksichtigt werden.

Würden der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer diese Angaben vorenthalten, so bestünde die Gefahr, dass sie sich ein falsches Bild machen und die finanziellen Konsequenzen falsch einschätzen könnten. Durch den Ausweis der Bruttorendite können sie einschätzen, auf welche Kapitalmarktsituationen sich die Renditeszenarien beziehen.

4.7.4 Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung (Art. 88)

Art. 88 stellt die Konsistenz zwischen dem Kostenausweis für die qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129b AVO) und dem Kostenausweis für die nicht-qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129a AVO) sicher. Diese Konsistenz ist wichtig, damit Offerten für verschiedene Lebensversicherungsprodukte verglichen werden können.

4.8 Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen (Art. 89–91)

4.8.1 Meldepflicht bei Änderung von Tatsachen (Art. 89)

Mit der Präzisierung in Art. 89 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass der FINMA sämtliche Änderungen gemeldet werden müssen, welche in irgendeiner Art und Weise der Registrierung zugrunde gelegt sind. Welche Änderungen der FINMA gemeldet werden müssen, liegt nicht im Ermessen der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers.

In Art. 89 Abs. 2 wird festgehalten, dass sobald sich eine Tatsache ändert, die der Registrierung zugrunde liegt, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler diese Änderung unverzüglich der FINMA melden muss.

Für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betraute Personen der FINMA über eine elektronische Schnittstelle bestätigen, dass sämtliche der Registrierung zugrunde liegende Tatsachen der für sie tätigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler wahr und aktuell sind (Art. 89 Abs. 3). Sie dient in erster Linie der Sicherstellung der Datenqualität des FINMA-Registers. Es

liegt in der Verantwortung der mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betrauten Personen, die Informationen bei den für sie tätigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zu beschaffen.

4.8.2 Meldepflicht bei Nichteinhaltung der Mindeststandards für die Weiterbildung (Art. 90)

Das Prüfungswesen der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler wird neu an eine Branchenorganisation ausgelagert. Diese definiert die Mindeststandards, und kontrolliert die Einhaltung derselben. Insbesondere überprüft sie die Ausbildungen und Weiterbildungen der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

4.8.3 Berichterstattung an die FINMA (Art. 91)

Bei den gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern erfolgt die Berichterstattung an die FINMA über das Versicherungsunternehmen. Die FINMA definiert und publiziert jährlich die zu erhebenden Kennzahlen und Informationen. Dabei geht sie risikobasiert und verhältnismässig vor.

4.9 Versicherungsgruppen und -konglomerate (Art. 92–96)

4.9.1 Änderung der Beteiligungsverhältnisse (Art. 92)

Die Bestimmungen zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Änderung der Beteiligungsverhältnisse werden aus den Rz 24–27 FINMA-RS 16/4 in die AVO-FINMA überführt.

4.9.2 Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Begriffe (Art. 93)

Die Bestimmungen zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit gruppeninternen Vorgängen (*Intra Group Transactions*. IGT) werden aus den Rz 29–33 FINMA-RS 16/4 in die AVO-FINMA überführt.

Art. 93 definiert den Begriff der Ad-hoc-Meldung zu gruppeninternen Vorgängen und der Bestandsmeldungen entsprechend der aktuell im FINMA-RS 16/4 festgehaltenen Praxis.

4.9.3 Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Mindestwerte (Art. 94)

Die Bestimmungen zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit gruppeninternen Vorgängen werden aus den Rz 29–33 FINMA-RS 16/4 in die AVO-FINMA überführt.

In Art. 94 werden die Mindestwerte für die Meldepflichten im Zusammenhang mit gruppeninternen Vorgängen entsprechend der aktuell im FINMA-RS 16/4 festgehaltenen Praxis festgelegt. Die Mindestwerte beziehen sich auf das ausgewiesene Eigenkapital des (in der Regel) letzten geprüften Konzernabschlusses.

4.9.4 Aufgaben der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe (Art. 95)

Entsprechend Art. 195 AVO müssen Versicherungsgruppen und -konglomerate auf Gruppen/Konglomeratsebene über eine Aktuarsfunktion verfügen. Art. 24 VAG gilt sinngemäss auch für die Gruppen und Konglomerate. Diese Gruppen- oder Konglomeratsaktuarsfunktion ist für die Bestimmung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen der gesamten Gruppe oder des gesamten Konglomerats (sowohl SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats), nicht nur für die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, sondern auch z.B. für Guthaben aus Rückversicherung, sowie für die Beurteilung der damit verbundenen Risiken verantwortlich. Bei der Bestimmung der Bilanzpositionen der Gruppe kann sich die Aktuarsfunktion auf die Berechnungsergebnisse der entsprechenden Verantwortlichen der rechtlichen Einheiten abstützen, soll diese Berechnungsergebnisse aber auch kritisch hinterfragen. Die Aktuarsfunktion soll zudem die versicherungstechnischen und die damit verbundenen finanziellen Risiken (also umfassend die aktuariellen Risiken) einschätzen.

Veränderungen der Grundlagen gelten als wesentlich, wenn sie zu wesentlichen Änderungen von für die Geschäftssteuerung wesentlicher Kennzahlen (z.B. durch eine ausserordentliche Nachreservierung) auf Gruppenstufe führen können.

Die Aktuarsfunktion hat einen direkten Zugang zum Verwaltungsrat (Art. 24 Abs. 3^{bis} VAG). Bei festgestellten Unzulänglichkeiten soll die Aktuarsfunktion adäquat reagieren können und direkt an den Verwaltungsrat der Versicherungsgruppe bzw. des -konglomerats gelangen. Der Bedarf einer solchen direkten Information an den Verwaltungsrat soll überprüft werden.

Ebenfalls wurden internationale Anforderungen (gemäss den *Insurance Core Principles* der IAIS) in diesem Artikel berücksichtigt.

Die Aktuarsfunktion auf Gruppen-/Konglomeratsebene soll sich einen Überblick über die Tätigkeiten aller aktuariellen Funktionen innerhalb einer Gruppe oder eines Konglomerats verschaffen. Dazu gehört auch, dass die Aktuarsfunktion sich über die relevanten Richtlinien und die durch die lokalen aktuariellen Einheiten durchgeführten Kontrollen informiert.

4.9.5 Inhalt des Berichts der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe (Art. 96)

Mit der in Art. 24 VAG neu formulierten Verantwortung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin wird diese auf die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen (sowohl nach SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats), insbesondere der Verpflichtungen, sowie die damit verbundenen Risiken fokussiert. Die Aktuarsfunktion soll somit die versicherungstechnischen und als auch die damit verbundenen finanziellen Risiken (also umfassend die damit verbundenen Risiken) einschätzen.

Mit der konkretisierten und erweiterten Liste zu den erwarteten Inhalten des Berichts der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wird die diesbezüglich bestehende Praxis bei Versicherungsunternehmen (auf Solo-Stufe) auch für die Gruppen und Konglomerate festgehalten.

Internationale Anforderungen (wie z.B. Bericht über die mit den Rückstellungen verbundenen Risiken der Gruppe oder des Konglomerats und ihren/seinen materiellen rechtlichen Einheiten, Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, Sensitivität der Rückstellungen [Bst. d, der insbesondere auch Stresstests umfasst], Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats) wurden in diesem Artikel ebenfalls berücksichtigt. Mit der Erstellung der gruppenweiten Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle soll sichergestellt werden, dass die Aktuarsfunktion insbesondere ein Verständnis über mögliche Abhängigkeiten zwischen lokalen Methoden sowie Modellen und den Anforderungen der Gruppe erlangt.

5 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“

Die Rz 12–29 FINMA-RS 10/3 werden aufgehoben. Die Vorgaben zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Krankenversicherung nach VVG werden neu in Art. 51–53 AVO-FINMA ausgeführt.

6 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“

Redundanzen zu bereits in der AVO enthaltenen Vorgaben werden aus dem Rundschreiben gestrichen (Rz 4, 114 und 115). Zudem erfolgen einzelne redaktionelle Anpassungen. Die allgemeinen Bestimmungen zum Bericht

über die Finanzlage (Rz 5–11) werden zur besseren Verständlichkeit präzisiert.

Es wird klargestellt, dass der Geschäftsbericht und der zusammenfassende Bericht der Revisionsstelle (Art. 728b Abs. 2 OR) Teil des Berichts über die Finanzlage bilden. Dabei kann es sich auch um separate Einzelberichte handeln, die in gleicher Form veröffentlicht werden. Die bisherige Empfehlung, wonach der Geschäftsbericht im Anhang des Berichts über die Finanzlage zu veröffentlichen ist, wird daher gestrichen. Auf eine Prüfung des Berichts über die Finanzlage durch eine Prüfgesellschaft kann somit weiterhin verzichtet werden. Gleichzeitig kann im Bericht über die Finanzlage auf die konkreten Informationen aus dem Geschäftsbericht verwiesen werden.

Gestützt auf Art. 1c und 1d AVO werden weitgehende Vereinfachungen bzw. Befreiungen für Teilnehmer des Kleinversicherer-Regimes und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 eingeführt. Aus Gründen der Äquivalenz mit internationalen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der EU) beschränken sich die Vereinfachungen auf Versicherer und Rückversicherer ohne Versicherungstätigkeit im Ausland. Die Versicherungstätigkeit im Ausland bestimmt sich dabei nach Rz 18–24 FINMA-RS 17/5.

Art. 111a Abs. 5 AVO führt die Befreiungsgründe neu explizit auf. Zudem kann die FINMA gemäss Art. 111a Abs. 6 AVO weitere Ausnahmen gewähren. Rz 113 konkretisiert den zeitlichen Ablauf des Verfahrens. Versicherer müssen eine hinreichende Bearbeitungsfrist bis zum Veröffentlichungstermin einplanen und berücksichtigen, dass Anordnungen der FINMA grundsätzlich ab dem entsprechenden Entscheid gelten. Zudem wird festgehalten, dass Ausnahmen insbesondere auch teilweise gewährt werden können (aktuell in Rz 16).

7 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“

Redundanzen zu bereits in der AVO enthaltenen Vorgaben werden aus dem Rundschreiben gestrichen. Zudem erfolgen einzelne redaktionelle Anpassungen. Da die FINMA ohnehin einen ungenügenden Bericht oder auch nur Teile davon zur Überarbeitung zurückweisen kann, wird Rz 20 betreffend die Rückweisung von Szenarien aufgehoben.

Da gemäss Art. 96a Abs. 6 AVO Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht an die FINMA einzig in begründeten Fällen durch die FINMA gewährt werden können, wird die generelle Befreiung der Einreichung des ORSA-Berichts an die FINMA von Versicherern der Aufsichtskategorien 4 und 5 im FINMA-RS 16/3 aufgehoben. Das FINMA-RS 16/3 hält neu das Verfahren zur Einreichung eines solchen Antrages fest.

Rz 51 konkretisiert den zeitlichen Ablauf des Verfahrens. Versicherer müssen eine hinreichende Bearbeitungsfrist einplanen und berücksichtigen, dass Anordnungen der FINMA grundsätzlich ab dem entsprechenden Entscheid gelten.

In Rz 52 wird festgehalten, dass sich Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht insbesondere auf die Art, den Umfang oder die Frequenz der Berichterstattung beschränken können. Die FINMA kann dadurch die konkrete Risikosituation des Versicherers adäquat berücksichtigen und die Aufsicht somit proportional und risikoorientiert ausgestalten.

8 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2016/4 „Versicherungsgruppen und -konglomerate“

Die Rz 24–27 FINMA-RS 16/4 werden aufgehoben, weil die Meldepflicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Versicherungskonzern neu in Art. 92 AVO-FINMA geregelt ist.

Die Rz 29–33 FINMA-RS 16/4 werden aufgehoben, weil die Meldepflichten zu konzerninternen Vorgängen neu in Art. 93–94 AVO-FINMA geregelt sind.

9 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben „Lebensversicherung“

9.1 Allgemeines

Mit der Totalrevision des FINMA-RS 16/6 „Lebensversicherung“ werden Redundanzen zu AVO und AVO-FINMA aufgehoben sowie die Konsistenz zur AVO sichergestellt.

Verschiedene Randziffern des Entwurfs des Rundschreibens „Lebensversicherung“ entsprechen materiell den Inhalten der Rz 8, 12, 21, 29, 30, 38, 40, 46, 47, 52, 53, 58–61, 64–68, 71, 75, 81, 82, 86–91, 93, 95–99, 102, 104, 107, 108, 110, 111, 114, 120–127, 130–132, 134–143, 157, 158 des aktuellen FINMA-RS 16/6.

9.2 Gegenstand (Rz 1)

Die Versicherungszweige A4 (Unfallversicherung) und A5 (Krankenversicherung) werden nicht wie die Lebensversicherung reguliert und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich des neuen Rundschreibens.

9.3 Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen (Rz 2–8)

Der Tarif beschreibt, wie die Zuordnung eines Lebensversicherungsvertrages zu den Versicherungszweigen zu erfolgen hat (vgl. Rz 2). Hierbei sind Lebensversicherungsverträge möglich, bei denen die Zuordnung zu einem Versicherungszweig schwierig sein kann.

Beispiele:

- Eine klassische fondsgebundene, kapitalbildende Versicherung mit fester Todesfallleistung ist vollständig dem Versicherungszweig A2.2 zuzuordnen, da die Todesfallleistung von der Höhe des Fondsguthaben abhängt.
- Ein hybrides Produkt, das aus einer traditioneller Grundversicherung besteht, deren Überschüsse in einen Fonds angespart werden, wird dem Versicherungszweig A3.1 für die Grundversicherung und dem Versicherungszweig A6.1 für die Überschussteil zugeordnet.
- Eine Versicherung mit Todesfallgarantie, bei der die Prämien zu 70 % für eine traditionelle kapitalbildende Versicherungskomponente und zu 30 % für eine fondsgebundene kapitalbildende Versicherungskomponente genutzt werden, wird auf die Versicherungszweige A3.1 und A2.1 aufgeteilt. Zu beachten ist hierbei, dass der Teil, der dem Versicherungszweig A3.1 zugeteilt wird, nicht von dem Teil, der dem Versicherungszweig A2.1 zugeteilt wird, abhängt, aber umgekehrt eine Abhängigkeit besteht. Denn die Risikoprämie für diesen Teil hängt auch von der Höhe der Überschüsse, ab, die für die traditionelle Komponente gewährt wird.

Eine Konsequenz der Aufteilung ergibt sich für die Anwendung von Art. 110 Abs. 5 AVO, da sämtliche Anlagen, die zur Sicherstellung von Verträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 und A6.2 dienen, nach Marktwerten zu bilanzieren sind. Dies betrifft also insbesondere auch biometrische Komponenten von Versicherungsteilen, die dem Versicherungszweig A2 zuzuordnen sind.

In Rz 3 wird das Verständnis des minimalen biometrischen Risikos verdeutlicht. Mit nicht unerhebliche Leistung ist eine Leistung gemeint, die im Verhältnis zum Vertrag für einen typischen Kunden nicht vernachlässigbar ist. Zum Beispiel wäre eine zusätzliche Todesfallleistung von 1000 CHF bei einer Versicherungssumme von 1 000 000 CHF in diesem Fall unerheblich, nicht aber bei einer Versicherungssumme von 2000 CHF. Der Einschub „nicht unerheblich“ soll dies verdeutlichen. Ein Kapitalisationsprodukt mit einer Todesfallleistung von wenigen Rappen oder Franken soll nicht bereits eine Lebensversicherung mit minimaler biometrischer Leistung sein und den Versicherungszweigen A2 oder A3 zugeordnet werden können.

Die in Rz 5 festgehaltene Definition eines Kapitalisationsgeschäfts ist konsistent mit Anhang 1 „Versicherungszweige“ der AVO, der nicht auf das mathematische Verfahren abstellt.

Rz 6 beschreibt die bereits bestehende Praxis der FINMA in Bezug auf Kapitalisationsgeschäfte.

Rz 8 enthält eine Präzisierung dazu, welche Teilprozesse gemeint sind. Die Aufteilung ergibt sich aus Art. 120 Abs. 1 AVO. Danach sind sachgerechte Kostengrundlagen zu benutzen. Dies impliziert eine separate Behandlung von Verwaltungs- und Abschlusskosten. Weiter wird Art. 120 Abs. 2 AVO berücksichtigt, wonach die Tarifierungsgrundlagen jährlich auf ihre Zulänglichkeit hin überprüft werden müssen und nicht mehr verwendet werden dürfen, wenn sie sich als unzulänglich erweisen. Zu den Tarifierungsgrundlagen gehören insbesondere die Abschlusskosten und andere Kosten, die auch aufgrund des Abzugs nicht amortisierter Abschlusskosten bei Rückkauf tarifrisch unterschiedlich behandelt werden.

9.4 Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Rz 11–52)

In Rz 12–18 wird die Definition der Inventardeckungsrückstellungen gemäss Art. 127 AVO ausgeführt. Dieser Begriff wurde bisher lediglich im Anhang zum FINMA-RS 16/6 als Inventardeckungskapital für traditionelle Lebensversicherungen definiert.

In der Regel sollten Prämien für zukünftige Leistungen in die Nettodeckungsrückstellungen eingebaut sein, da risikogerecht tarifiert werden soll (Art. 120 Abs. 1 AVO). Falls es in begründeten Ausnahmefällen dennoch Prämien geben sollte, die nicht in die Nettodeckungsrückstellungen eingebaut werden, wird hier eine einfach zu berechnende Approximation definiert. Die Verzinsung mit dem technischen Zins stellt eine höhere Konsistenz mit den Grundprinzipien der Tarifierung her (vgl. Rz 15–18).

Das Aufsichtsrecht enthält an verschiedenen Stellen Bestimmungen, die auf die Inventardeckungsrückstellungen Bezug nehmen. Im Sinne einer Übersicht werden die relevanten Regelungen in nicht abschliessender Weise zusammengetragen:

- Rz 13: Dies ergibt sich aus Rz 37 und dem Anhang des FINMA-RS 16/6.
- Rz 14: Die Inventardeckungsrückstellungen sollten mindestens den Sollbetrag enthalten. Somit gehören nach Art. 110 Abs. 5 AVO die Marktwerte in den Versicherungszweigen A2, A6.1, A6.2 zu den Inventardeckungsrückstellungen. Dieser Punkt bezieht sich auf Anlagen, die nach Art. 110 Abs. 5 AVO bilanziert werden.

- Rz 15: In Rz 62 FINMA-RS 16/6 wurden bisher nicht verbrauchte Prämien den Abfindungswerten zugerechnet. Neu wird etwas konsistenter ihr aufgezinsten Wert dem Inventardeckungskapital zugeschlagen. Insbesondere können diese Prämien damit auch beim Zinsrisikoabzug berücksichtigt werden.

Es gibt keine Hinweise auf die Inventardeckungsrückstellungen für Tontinen, deren Ausgestaltung auch nicht klar definiert ist. Es sind auch andere Produkte denkbar, bei denen die vorstehenden Regelungen nicht einschlägig sind. Deshalb sind die im Rundschreiben aufgeführten Bestandteile (Rz 12–18) nicht abschliessend zu verstehen.

Rz 22 präzisiert Art. 127 Abs. 1 Bst. c AVO. Ausserdem wird zur Rechtssicherheit explizit die Konsistenz mit Art. 127 AVO hergestellt.

Rz 24 passt die aktuelle Rz 41 FINMA-RS 16/6 an. Mit der Auflistung der Versicherungsarten im aktuellen Rz 41 FINMA-RS 16/6 soll ausgeschlossen werden, dass Versicherungsteile mit negativen Rückstellungen berücksichtigt werden. Es ist aber arbiträr, dafür als Proxy spezielle Arten von Versicherungen (Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung) zu nennen.

Der Text von Rz 25 ist bis auf den letzten Satz mit Rz 43 FINMA-RS 16/6 identisch. Bei laufenden Renten und Prämienbefreiungen ist der Leistungsfall bereits eingetreten. Eine nachträgliche Änderung des Vertrags darf diese Leistung nicht ändern, da sonst eine zu hohe Prämie für diesen Versicherungsteil gezahlt worden wäre.

Rz 26 entspricht im Wesentlichen Rz 45 FINMA-RS 16/6. Die Ausnahme für nicht kapitalbildende Versicherungen wird aufgehoben. Die FINMA hat nach Art. 127 Abs. 2 Bst. f AVO für jede Art der Deckung je einen Prozentsatz anzugeben.

Rz 28 geht auf die Stornohaftung ein. Die allfällig erfolgte oder unterbliebene Rückzahlung seitens der Vermittler von Kosten zum Beispiel aufgrund der Kündigung eines Versicherungsvertrags innerhalb der ersten Jahre seit Abschluss ändert die effektive Höhe der Abschlusskosten. Dieser Effekt beeinflusst die Höhe des Abzugs für noch nicht amortisierte Abschlusskosten. Dies muss jedoch nicht einzelvertraglich berücksichtigt werden, sondern kann tariflich erfolgen. Das Verfahren wird im Anhang beschrieben.

Rz 43 betrifft Informationspflichten in Bezug auf den Zinsrisikoabzug. Da es nicht möglich ist, den Zinsrisikoabzug bei Storno im Vorfeld zu bestimmen, müssen die Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss zumindest darauf hingewiesen werden, dass ein solcher Abzug erfolgen könnte.

Die Rz 45–51 ergänzen Art. 92 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 (VVG; SR 221.229.1), demzufolge dem Anspruchsberechtigten auf dessen Verlangen alle Angaben zur Verfügung zu stellen sind, die zur

Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere alle Angaben, die zur Berechnung der Inventardeckungsrückstellungen notwendig sind. Hier werden lediglich zusätzliche Informationen von geringerer Granularität beschrieben, die auch für nicht sachverständige Versicherungsnehmer interpretierbar sind.

Die Rz 52 wird mit dem zusätzlichen Wort „detailliert“ dahingehend präzisiert, dass klar ist, dass das Rundschreiben nicht von Art. 92 VVG abweicht, wonach die Angaben auf Anfrage so detailliert sein müssen, dass das Inventardeckungskapital sowie die Abzüge rechnerisch nachvollzogen werden können.

9.5 Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung (Rz 60–101)

Die Rz 67 trägt Art. 136 Abs. 3 AVO Rechnung, demzufolge Überschussanteile an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen nur dem Überschussfonds entnommen werden dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die Überschüsse erwirtschaftet und nicht aus anderen Bilanzpositionen entnommen werden. Es gibt keine Vorgabe für die Mindestdauer, mit der die erwirtschafteten Überschüsse im Überschussfonds verweilen müssen. In der neuen Formulierung der Randziffer ist eine logische Sekunde für die Verweildauer ausreichend, womit weiterhin sichergestellt wird, dass die Überschüsse erwirtschaftet und nicht aus anderen Bilanzpositionen entnommen werden.

Das Wort „direkt“ ist eine sprachliche Präzisierung, da das Unternehmen die Höhe der Zuteilungen immer indirekt beeinflussen kann, z.B. durch veränderte Kapitalanlage oder geändertes *Underwriting*.

Rz 84 macht „zugunsten“ der Versicherungsnehmer klar, dass bei der Angabe der Gesamtverzinsung es sich nicht um die vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Bruttoverzinsung handelt, sondern um die Summe aus technischem Zins und Überschusszins.

In Rz 85 erfolgt die Unterscheidung nach Zins und Rest.

Bei den in Rz 100 erwähnten Mindestanforderungen an die jährliche Information der Versicherungsnehmer handelt es sich um das publizierte Schema zum Offenlegungsvorschlag zur Betriebsrechnung berufliche Vorsorge.

9.6 Beispielrechnungen für Lebensversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Rz 102–104)

Rz 103 und Rz 104 entsprechen Rz 116 bzw. 118 FINMA-RS 16/6, neu werden die Randziffern auf alle Versicherungen mit Beispielrechnungen angewendet, da es keinen Grund gibt, qualifizierte Lebensversicherungen auszunehmen.

9.7 Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten (Rz 106–110)

Art. 65 Abs. 2 AVO lässt die Aktivierung noch nicht getilgter Abschlusskosten zu und beauftragt die FINMA, hierzu Richtlinien zu erlassen. In der bisherigen Praxis wird auf einen Brief des BPV aus dem Jahr 2001 abgestützt, der einen „vorläufigen Lösungsschritt“ beschreibt und in Einzelheiten nicht mehr die heutige Regulierung reflektiert. Die neuen Randziffern orientieren sich an diesem Brief und modernisieren die Vorgaben, um mit der heutigen Regulierung konsistent zu sein. Neu hinzugekommen ist eine prinzipienorientiert zu bestimmende Sicherheitsmarge, die auf Bestandsebene eine hohe Sicherheit bieten soll, dass die aktivierten Abschlusskosten auch wirklich dem Unternehmen zufließen werden.

9.8 Erläuterungen zur Formel für Abfindungswerte (Anhang)

Der Anhang wird vollkommen überarbeitet. Neu werden alle Grössen definiert und die Motivation hinter den Formeln erklärt, damit die Anwendung auf eigene Produkte klarer wird. Insbesondere wird aufgezeigt, wie Rückforderungen an Vermittler zu berücksichtigen sind.

10 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben „SST“

Das FINMA-RS 17/3 wird totalrevidiert bzw. durch ein neues, deutlich kürzeres Rundschreiben zum SST ersetzt. Dieses enthält Teile aus dem bisherigen Rundschreiben, die nicht bereits in der AVO oder AVO-FINMA aufgenommen sind, sowie Inhalte aus der bisherigen Wegleitung zu Szenarien, die damit entfällt. Inhaltlich wird die FINMA-Praxis zu Veröffentlichungen betreffend Standardmodelle, Vorgaben zur SST-Ermittlung und -Berichterstattung, zur Praxis zu Szenarien und zur Prüfung von SST-Berichterstattungen und SST-Modellen durch die FINMA ausgeführt werden.

10.1 Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA (Rz 3–12)

Die Rz 3–12 beziehen sich auf Art. 45 Abs. 1 AVO (Standardmodelle), Art. 50 AVO (SST-Berichterstattung) und Art. 22 Abs. 1 AVO-FINMA (Vorgaben für die SST-Berichterstattung). Sie enthalten Ausführungen zur bestehenden Praxis der FINMA betreffend die Veröffentlichungen zur SST-Ermittlung und -Berichterstattung; die Veröffentlichungen, Mitteilungen und Überprüfung und Weiterentwicklung von Standardmodellen; sowie die Mitteilung von für die nächste jährliche SST-Ermittlung zu verwendenden Modellen. Die Randziffern nehmen Inhalte der aktuellen Rz 28, 90, 104, 105, 110, 111 und 181 FINMA-RS 17/3 auf und ergänzen sie um bestehende Praxis.

10.2 Szenarien (Rz 13–16)

Die Rz 13–16 beziehen sich auf Art. 43 AVO zu Szenarien und entsprechen inhaltlich der aktuellen Wegleitung zu Szenarien. Die bisherige Wegleitung zu Szenarien wird damit hinfällig. Die Auswirkungen der Szenarien sind nach Art. 43 Abs. 5 AVO auf das risikotragende Kapital am Ende der 12 Monate (Einhjahresperiode) ab Stichtag zu ermitteln, weshalb die dieser Situation entsprechenden Annahmen von Art. 2 AVO-FINMA zu verwenden sind. Weiter wird die Praxis für die Berücksichtigung von Szenarien im Zielkapital ausgeführt.

10.3 Prüfung der SST-Berichterstattung durch die FINMA (Rz 17–24)

Die Rz 17–24 beschreiben die Prüfung durch die FINMA der SST-Berichterstattung nach Art. 50 AVO, spezifisch der Anforderungen daran aus Art. 50 Abs. 2 AVO und detailliert aus Art. 22 Abs. 2 AVO-FINMA. Sie entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen Rz 183–185 FINMA-RS 17/3.

10.4 Prüfung von SST-Modellen durch die FINMA (Rz 25–35)

Die Rz 25–35 betreffen die Prüfung von Modellen durch die FINMA und entsprechen inhaltlich grösstenteils den bisherigen Rz 100, 101 und 102 FINMA-RS 17/3. In der Modellprüfung wird wie bisher zwischen summarischen und materiellen Prüfungen unterschieden. Mit summarischen Prüfungen prüft die FINMA Gesuche um Genehmigung nach Art. 11 AVO-FINMA. Mit materiellen Prüfungen prüft sie summarisch geprüfte Modelle und SST-Ermittlungen, einschliesslich SST-Ermittlungen mit Standardmodellen. Allgemeiner kann der Zweck einer materiellen Prüfung beispielsweise sein, unter dem Umfang der Prüfung festgelegte Aspekte eines Modells in grösserer Tiefe zu untersuchen oder Modelle verschiedener Versicherungsunternehmen zu vergleichen. Eine materielle Prüfung kann vor Ort stattfinden oder an Externe delegiert werden.

11 Erläuterungen zum FINMA-Rundschreiben 2017/5 „Geschäftspläne – Versicherer“

Die neuen Bestimmungen in Art. 71^{bis} bzw. 79^{bis} VAG führen dazu, dass Buchstabe G des Geschäftsplans neu für die oberste Konzerngesellschaft der Gruppe bzw. des Konglomerats gilt und damit das Führungspersonal der Holding bzw. des Stammsitzes einer Genehmigungspflicht unterzogen wird. Der Geltungsbereich des FINMA-RS 17/5 wird in Rz 2, 3 und 48 entsprechend präzisiert.

Die aktuelle Rz 36 zum Umfang der Angaben zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Buchstabe D des Geschäftsplans mit den Verweisen auf Rundschreiben, deren Inhalte im Rahmen der Totalrevision in der AVO-FINMA verankert werden, entfällt. Neu wird der Umfang der Angaben zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Buchstabe D des Geschäftsplans in den Rz 36.1–36.5 präzisiert.

Art. 30a VAG sieht neu Erleichterungen vor für Versicherungsunternehmen, die Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern betreiben. Für diese Erleichterungen müssen die Versicherungsunternehmen einen Antrag stellen. Zusätzlich muss gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG, soweit die Erleichterungen in Anspruch genommen werden möchten, im Geschäftsplan pro Versicherungszweig angegeben werden, ob Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern (Art. 30a VAG), im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung (Art. 30d VAG) oder mit nicht professionellen Versicherungsnehmern abgeschlossen werden soll. Der Hinweis auf die Angabe unter Buchstabe K des Geschäftsplans wird in Rz 53.1 aufgenommen.

12 Aufhebung bestehender FINMA-Rundschreiben

Mit der Revision der AVO werden diverse Rundschreiben obsolet und deshalb aufgehoben.

12.1 FINMA-Rundschreiben 2008/25 „Auskunftspflicht Versicherer“

Vor dem Hintergrund der inzwischen langjährige Aufsichtspraxis der FINMA im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG wird das FINMA-RS 08/25, das mittlerweile in verschiedenen Bereichen nicht mehr aktuell ist, aufgehoben.

12.2 FINMA-Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung werden neu in Art. 41–50 AVO-FINMA ausgeführt.

12.3 FINMA-Rundschreiben 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung werden neu in Art. 26–40 AVO-FINMA ausgeführt.

12.4 FINMA-Rundschreiben 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“

Die besonderen Bestimmungen für Rückstellungen in der Rückversicherung werden neu in Art. 54 und 55 AVO-FINMA ausgeführt. Die Vorgaben zur Bestimmung des marktnahen Werts der Versicherungsverpflichtungen befinden sich neu in Art. 30 AVO.

12.5 FINMA-Rundschreiben 2016/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“

Die relevanten Delegationsnormen der AVO zum gebundenen Vermögen werden in Art. 60–77 AVO-FINMA ausgeführt.

13 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.⁷

⁷ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite veröffentlicht (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

13.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Die Revision der AVO wurde in thematischen Arbeitsgruppen mit Vertretern der Verwaltung, der Branche und der Konsumenten erarbeitet. In diesem Kontext wurden die Themen, die nun auch in der AVO-FINMA und in den FINMA-Rundschreiben behandelt werden, breit diskutiert.

Zwischen November 2022 und Februar 2023 führte die FINMA eine in drei Teilen gegliederte Vorkonsultation durch. Im ersten Teil wurden die Stossrichtungen zu den Themen SST und gebundenes Vermögen präsentiert. Im zweiten Teil der Vorkonsultation wurden am 1. Februar 2023 die Themen Versicherungsvermittler, Gruppenaufsicht und Risikomanagement behandelt. Der dritte Teil der Vorkonsultation fand am 28. Februar 2023 zu den Themen versicherungstechnische Rückstellungen, Verhaltensregeln/Lebensversicherung und Kleinversicherer-Regime/Rückversicherer statt.

In diesem Rahmen wurden die von der FINMA präsentierten Stossrichtungen diskutiert und auf Fragen wurde eingegangen. Wo die Teilnehmer Anpassungsbedarf oder Klärungen angeregt haben, konnten diese teilweise bereits im vorliegenden Anhörungsentwurf umgesetzt werden, soweit diese mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Zielen der Finanzmarktaufsicht vereinbar waren.

Zur Vorkonsultation eingeladen waren die Branchenverbände SVV, santésuisse, curafutura und SIBA, die Konsumentenschutzorganisationen SKS und FRC sowie die Schweizerische Aktuarsvereinigung SAV und EXPERTsuisse.

13.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 3. Mai 2023 bis 24. Mai 2023 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

13.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch.

Die Anhörungsfrist beträgt drei Monate und findet vom 22. August bis 22. November 2023 statt.

14 Regulierungsgrundsätze⁸

Die Delegationsnormen in der AVO zur Regulierung durch die FINMA sind vorwiegend technischer Natur und orientieren sich an den Vorgaben aus dem VAG und der AVO.

Bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen wurde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und wo relevant auch die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

15 Wirkungsanalyse⁹

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungsvorhaben bereits auf Gesetzes- und Verordnungsstufe umfassend aufzuzeigen.

Entsprechend wird bezüglich der Teilrevision des VAG auf das die Botschaft zum VAG begleitende Dokument „Internationaler Vergleich und Regulierungsfolgenabschätzung“¹⁰ vom 21. Oktober 2020 verwiesen. Darin werden die Auswirkungen der wesentlichen Anpassungen im VAG, die sich auch in der AVO und der Folgeregulierung auf Stufe FINMA widerspiegeln, ausgeführt.

Gleichwohl wird im Folgenden ergänzend auf die Auswirkungen der Anpassungen auf Stufe AVO-FINMA und FINMA-Rundschreiben eingegangen:

- Solvenz: Die Verankerung der bereits bestehenden Praxis in Gesetz und Verordnung sowie in der AVO-FINMA bringt im Wesentlichen keinen neuen materiellen Regulierungsgehalt. Mit der stufengerechten Behand-

⁸ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

⁹ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

¹⁰ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95538.html> auch abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrat > Dokumentation > Medienmitteilungen

lung des Themas wird die Rechtssicherheit für die Versicherungsunternehmen erhöht. Darüber hinaus ergibt sich an der aktuellen Praxis keine Änderung.

- **Versicherungstechnische Rückstellungen:** Die aktuelle Praxis zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, welche bisher in den FINMA-Rundschreiben festgehalten war, wird neu prinzipienbasiert in der AVO-FINMA festgehalten. Inhaltliche Anpassungen dienen primär der Klärung von Auslegungsfragen, die bereits mit der bisher bestehenden Praxis bestanden.
- **Gebundenes Vermögen:** Im Sinne des *Prudent Person Principle* wird die Eigenverantwortung der Versicherungsunternehmen gestärkt. Entsprechend werden die Ausführungsbestimmungen in der AVO-FINMA zum gebundenen Vermögen prinzipienbasiert festgehalten. Der Wegfall der Anlagerichtlinien für Versicherer bietet den Versicherungsunternehmen mehr Freiheitsgrade und reduziert den Aufwand für das Einhalten detaillierter aufsichtsrechtlicher Regeln zum gebundenen Vermögen. Gleichzeitig werden die Versicherungsunternehmen einen initialen konzeptionellen Aufwand zur Einhaltung des *Prudent Person Principle* leisten und dessen Einhaltung in der Folge auch laufend sicherstellen müssen. Für die FINMA erhöht sich die Komplexität der Aufsicht insbesondere bei jenen Versicherungsunternehmen, die individualisierte Listen für ihre Anlagetätigkeit einsetzen werden.
- **Verhaltensregeln Lebensversicherung:** In der AVO-FINMA werden hierzu technische Ausführungen ergänzt, welche zu einer Erhöhung der Transparenz führen. Die Anpassungen im FINMA-Rundschreiben Lebensversicherung stellen die Konsistenz zur AVO sicher. Die dadurch geschaffene erhöhte Transparenz im Bereich der qualifizierten Lebensversicherung führt zu einer Stärkung des Kundenschutzes. Der damit verbundene Aufwand auf Seiten der Versicherungsunternehmen und im Vertrieb der entsprechenden Produkte ergibt sich bereits aus den detaillierten Vorgaben aus der AVO.
- **Versicherungsvermittlung:** Die wesentlichen Neuerungen in der Aufsicht über die Versicherungsvermittler ergeben sich aus VAG und AVO. Die Ausführungen der entsprechenden Delegationskompetenzen der FINMA in der AVO-FINMA beziehen sich auf technische Details zu Meldepflichten und zum Reporting. Diese sollen Klarheit zu den entsprechenden Prozessen schaffen, ohne dass sich daraus zusätzliche Pflichten ergeben.

16 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

Das Inkrafttreten der AVO-FINMA sowie der teil- oder totalrevidierten Rundschreiben ist per 1. Juli 2024 vorgesehen.

Mit Inkrafttreten der AVO-FINMA werden die FINMA-RS 08/25, FINMA-RS 08/42, FINMA-RS 08/43, FINMA-RS 11/3 und FINMA-RS 16/5 aufgehoben.